Erbhof und Versicherung.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der Hohen juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität in Erlangen

vorgelegt von

Hans List
aus Nürnberg
Referendar am Landgericht Nürnberg-Fürth

Approbiert am 19. II. 1937.

Würzburg 1937
Buchdruckerei Richard Mayr

Referent: Univ.-Prof. Dr. Hans Liermann

Meinen Eltern in Dankbarkeit!

Inhaltsübersicht.

Literatur-Verzeichnis.

Baumecker: Handbuch des gesamten Reichserbhofrechtes. 3. Aufl. Köln 1935.

Benkendorff: Pfändung von Versicherungsansprüchen mit Wiederherstellungsklausel. JW. 1933, Seite 2630.

Brinkmann-Roscher: Reichserbhofgesetz. 3. Aufl. Buxtehude 1933.

Capitain: Die Bildung von Erbhöfen durch Teilung größeren Grundbesitzes und ihre Bedeutung für laufende Haftpflicht und Sachversicherungsverträge. JW. 1934, Seite 1393.

— Steht das REG. der Anwendbarkeit des § 151, II VVG. entgegen? JW. 1935, S. 3511.

Thomse: Reichserbhofgesetz und Versicherer. „Die öffentlichrechtliche Versicherung 1934, S. 1.

Dölle: Lehrbuch des Reichserbhofrechtes. München und Berlin 1935.

Entscheidungen von Anerbengerichten und des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Frey: Versicherungsrechtliche Fragen zum Reichserbhofgesetz. „Deutsche öffentlich-rechtliche Versicherung" Berlin 1936, Heft 10.

Frey-Prölß: Reichserbhofgesetz und Feuerversicherung. „Die öffentlich-rechtliche Versicherung" Berlin 1934, Heft 12, 13, 14, 15.

Goudefroy: Finden die Vorschriften der §§ 69 ff. VVG. über die Veräußerung der versicherten Sache auf die Übergabe von Erbhöfen Anwendung? „Juristische Rundschau für die Privatversicherung" (JRPV.) Berlin 1935 Seite 18 ff., Seite 325.

Gülland: Das Reichserbhofrecht. — Eine systematische Gesetzeserläuterung — Berlin 1935.

— Streitfragen zum Veräußerungs- und Belastungsverbot. DJ. 1934, Seite 62.

Hagedorn: Können Berechtigungen im Sinne von § 2 der zweiten Durchf.VO. zum REG. vom Bauern ohne Genehmigung des Anerbengerichts gekündigt werden?

Hora: Neumann's Zeitschr. f. d. Versicherungswesen 1935, S. 814.

Hennig: Das Reichserbhofrecht. Kommentar Berlin 1935.

Meyer: Die §§ 69 ff. VVG. und der Übergabevertrag, JRPV. 1936, Seite 21.

Oberloskamp: Lebensversicherung des Bauern zu Gunsten von Ehefrau und nicht erbhofberechtigten Kindern. Diss. Freiburg, abgedruckt JRPV. 1935, Heft 4, 7—10.

Prölß: Die Pfändung von Versicherungs-Ansprüchen mit Wiederherstellungsklausel. JW. 1933, Seite 2888.

Reitmair-Kruis: Handkommentar zum REG. München und Berlin 1934.

Siefert: Das Reichserbhofgesetz, 2. Aufl. Karlsruhe 1934.

Scheunert: Der Übergang der Versicherung im Bereich des Reichserbhofgesetzes. „D. öfftl.rechtl. Vers." 1936, Heft 2 u. 3.
Schapp: Das Reichserbhofrecht, Berlin 1934.
v. Thouillot: Zur Auslegung des § 37 REG. JW. 1934, S. 83.
Vogels: Reichserbhofgesetz. 3. Aufl. Berlin 1934.
— Die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Rechte eines Erbhofbauern. JW. 1935, S. 3001.
Vogels-Hopp: Rechtsprechung in Erbhofsachen.
Unbekannter Verfasser: Zwangsversicherung für Erbhofbauern? DJ. 1935, Ausg. A, S. 828.
Unbekannter Verfasser: —tz— Neumann's Zeitschrift für das Versicherungswesen, 1935, S. 952.
Hagemann-Hopp: Reichserbhofgesetz. Berlin und Leipzig 1935.
Wöhrmann: Das Reichserbhofrecht. Berlin 1934.
Zimmer: Die Rechtsgeschäfte des Reichserbhofrechts. Berlin 1935.

Einleitung.

Als am 1. 10. 1933, also schon sehr bald nach der nationalen Revolution, das Reichserbhofgesetz (REG.) im Deutschen Reiche in Kraft trat, war das gesamte Rechtsleben des Bauern in Deutschland auf eine ganz andere, vollkommen neue Grundlage gestellt worden. Es sollte im Zuge des ständischen Neuaufbaues des Deutschen Volkes und Reiches durch dieses Gesetz nicht nur das Fortbestehen eines deutschblütigen, mit der Scholle verwachsenen Bauernstandes, als wichtigster Lebensquell unserer Nation, gesichert, sondern dieser Stand auch zu einem neuen Blühen gebracht werden. Dies konnte naturgemäß nur geschehen, indem man den Bauernstand ganz neu organisierte, den Hof in Zukunft vor Zersplitterung durch Erbgang oder durch Verschuldung schützte und das Gut des Bauern, auf dem er dem Boden die Nahrung für sein Volk abringt, für immer und ungeteilt seiner Sippe zu treuen Händen anvertraute. Auf der anderen Seite sollte aber ein stolzes, artbewußtes und ehrliches Bauerntum diejenigen Kraftreserven für alle Zukunft gewährleisten, die unser Vaterland immer wegen seiner besonderen Mittellage in Europa brauchen wird, will es glücklich und frei sein. Kein Wunder, wenn ein Gesetz, das so vielen Aufgaben gerecht werden muß, neue Rechtsbegriffe und neue Rechtsauffassungen in sich birgt, die den alten, bestehenden Gesetzen, wenn auch nicht vollkommen fremd, so doch zum mindesten nicht ohne weiteres geläufig sind. Mit Recht sagt daher Staatsrat Dr. Freißler: „Eckig ist der Charakter dieses Gesetzes! Es stößt sich hie und da an Einrichtungen und Gesetzen, und Einrichtungen und Gesetze stoßen sich an ihm! Es ist nicht abgeschliffen, nicht gerundet"[1]).

Es war daher nicht zu vermeiden, daß zwischen den bereits bestehenden Gesetzen und diesem neuen Bauerngesetz Überschneidungen stattfinden mußten, die sich aus dem Verhältnis der neuen bäuerlichen Wirtschaft zum übrigen Wirtschaftsleben ergaben. Konnte man doch unmöglich das Rechtsleben des Bauern von dem übrigen Rechtsleben des Volkes so scharf abgrenzen, daß solche Überschneidungen nicht auftraten. Dies würde ja vollkommen gegen die Natur der bäuerlichen Wirtschaft, ja der Wirtschaft

1) Siehe Einleitung zum Kommentar Wagemann-Hopp REG. S. 36.

überhaupt, gehen. Trotzdem ist dieses neue Bauernrecht genau gesehen ein scharf von anderen getrenntes Standesgesetz, das dem Eindringen anderer, bereits bestehender Gesetze bewußt eine starke, fast unüberwindliche Mauer entgegensetzt, das sich „nur sehr schwierig selbst konstruktiv in das Gesamtrechtssystem einbaut"[2]).

So ist eine selbstverständliche Folge dieses Zustandes, daß sich schon bald nach dem Inkrafttreten des REG. eine große Reihe von Zweifelsfragen in seinem Verhältnis zu anderen Gesetzen ergeben mußte, um deren Beantwortung sich Rechtsprechung und Wissenschaft seit dieser Zeit bemühten und sich fernerhin auch noch werden bemühen müssen.

Eine Vielzahl von solchen Fragen hat das Verhältnis des REG. zum Versicherungsvertragsgesetz (VVG.) hervorgebracht und deshalb haben sich auch Literatur und Rechtsprechung bereits, trotz der verhältnismäßig kurzen Zeit der Geltung des REG. häufig mit der Lösung dieser Fragen beschäftigt.

Aufgabe der vorliegenden Arbeit soll es sein, diese Fragen, die sich aus dem Verhältnis des REG. zum Versicherungsrecht ergeben, in großen Zügen aufzunehmen und auszulegen.

Wie wichtig es ist, gerade auf diesem Gebiete zu einer gewissen Klarheit zu kommen, geht schon daraus hervor, daß unser Versicherungswesen bestimmt einen der wichtigsten Faktoren darstellt, die dazu berufen sind, dem neuen Bauernrecht zur Erfüllung seiner großen Aufgaben tatkräftig zu verhelfen. Es muß Pflicht des Versicherungswesens sein, in Zukunft, alles was an ihm liegt zu tun, um den Erbhof in Unterstützung des Rechts vom Erbhof, vor jedem Unbill zu sichern. Diese Aufgabe liegt ja in der Natur jeder Versicherung und sie findet, wenn sie ihre Ziele besonders dem Erbhof zuwendet, ein großes Betätigungsfeld.

2) Freißler, Einleitung zum Kommentar Wagemann-Hopp Seite 40.

I. Abschnitt.

Die Sonderstellung der Versicherung im Erbhofrecht.

I. Das REG. als lex specialis gegenüber dem VVG. und BGB.

Will man die Rechtsverhältnisse, die sich zwischen REG. und dem Versicherungsrecht ergeben, klarlegen und würdigen, so ist dabei der Gedanke grundlegend, daß das REG. und seine Ziele und Aufgaben die Auslegung in erster Linie bestimmen müssen. Schon allein die Tatsache, daß das REG. von beiden Gesetzen dasjenige ist, das als erstes Zivilgesetz auf dem Boden und aus dem Geist der neuen Rechtsordnung gewachsen ist, rechtfertigt die Meinung, nach der die gesamten Rechtsverhältnisse, die sich aus Bauernrecht und Versicherungsrecht ergeben, vom Blickwinkel des REG. betrachtet und folgegemäß vorzüglich nach den Vorschriften des REG. entschieden werden müssen. Allerdings eine Einschränkung muß auch diese Betrachtungsweise erfahren. Sie kann immer nur dann angewandt werden, und darf nur solange gelten, als sie nicht Gefahr läuft, durch ihre Starrheit vielleicht, dem Wohle der gesamten Volksgemeinschaft zu schaden. Daß auch solche Fälle zutage treten können, bei deren Prüfung die Anwendung der Erkenntnis, in erster Linie nach dem REG. Recht zu finden, versagen wird, wird sich zeigen.

In diesem Punkt würde sie dem höchsten Rechtssatze, den unser nationalsozialistisches Rechtsempfinden überhaupt kennt, entgegenlaufen, dem Leitsatz: „Volkeswohl — oberstes Gesetz".

Allein um diese Ansicht zu beweisen, können neben rechtspolitischen Betrachtungen auch die bisher geltenden Auslegungsregeln ruhig angewandt werden. Man kommt zum selben Ergebnis. Der Grundgedanke, daß der lex specialis der Vorrang vor dem Generalgesetz gebührt, gilt auch hier. Das Spezialgesetz — in unserem Falle das REG. — muß den Vorzug vor dem Generalgesetz — dem BGB. — genießen. Aber auch gegenüber dem VVG. und den allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB.) muß das REG. den Vorrang haben[1]). Auch das VVG. ist zwar lex specialis gegenüber dem BGB., sodaß sich bei oberflächlicher Betrachtung

---

1) Vgl. Frey und Prölß „Die öffentlich-rechtliche Versicherung" H. 12/34 S. 129 ff. Scheunert „Deutsche öffentlich-rechtliche Versicherung" H. 2/36 S. 25 ff. Allerdings wird in beiden Abhandlungen übersehen, daß auch das VVG. lex specialis ist. Der Vorzug des REG. vor dem VVG. wird dort mit der Tatsache der noch nicht erfolgten Überprüfung des VVG. im nat.soz. Geist, begründet.

zunächst vielleicht ergeben könnte, REG. und VVG. ständen einander völlig gleichberechtigt gegenüber. Dem ist aber nicht so. Das REG. regelt ausdrücklich das Recht aus Versicherungsverträgen und ihr Verhältnis zum Erbhof in einer gesonderten Vorschrift (§ 9 REG.), sodaß das REG. auch dem VVG. gegenüber als Spezialgesetz anzusehen ist, dem im Zweifelsfall der Vorzug zu geben ist. Dies will auch § 56 REG. ausdrücklich besagen. Die Kommentare Hennig, Baumecker, Vogels beziehen diese Vorschrift zwar nur auf Zweifelsfälle, die innerhalb des REG. selbst entstehen können. Sie geben dieser Vorschrift also nur Bedeutung im Rahmen des REG. selbst. Hennig[2]) sagt z. B. daß er den Hauptsinn dieser Vorschrift nur als Auslegungsregel für das REG. selbst ansieht. Zu diesem Schluß kommt er, indem er verschiedene R.G.-Entscheidungen[3]) heranzieht, nach denen § 133 BGB. auch für die Auslegung von Gesetzen gilt, während im Gegensatz hierzu aus der Vorschrift des § 56 ausdrücklich zu entnehmen sei, daß für die Auslegung des Gesetzes die Einleitungsworte zum REG. allein maßgebend seien. Diese Auffassung ist viel zu eng begrenzt. Der § 56 lautet: „Entstehen bei Anwendung dieses Gesetzes Zweifel, so hat der Richter so zu entscheiden, wie es dem in den Einleitungsworten dargelegten Zweck des Gesetzes entspricht."

Daraus kann nicht ohne weiteres entnommen werden, daß damit nur Zweifelsfälle, die im REG. selbst entstehen, gemeint sind, wie z. B. die Beantwortung der Frage nach dem „wichtigen Grund" (§§ 25, 37)[4]). Es besteht keine Veranlassung, diese Vorschrift nicht auch auf Zweifelsfragen auszudehnen, die in der Anwendung des REG. in seinem Verhältnis zu anderen Gesetzen auftauchen, in unserem Fall also zum BGB. oder VVG. Diese Meinung rechtfertigt sich, wenn man die Ausführungen des Staatsrates Dr. Freißler über das Erbhofrecht, abgedruckt in der Einleitung zum Kommentar Wagemann-Hopp, näher würdigt. In diesen Ausführungen bekennt sich Freißler selbst dazu (S.34), maßgebend an der Schaffung des REG. beteiligt gewesen zu sein, und stellt fest, daß sich die Gesetzgeber wohl bewußt waren, daß es zu Zweifelsfragen beim Einbau des REG. in den Rahmen der bestehenden Gesetze kommen werde. Immer dann, wenn solche Zweifelsfragen auftauchen, soll unter vordringlicher Berücksichtigung der Grundsätze des REG. entschieden werden. Diese

---

2) Hennig, S. 760.
3) RG. Bd. 89, 1878; 115, 415; 127, 48.
4) So Wagemann-Hopp S. 246.

Grundsätze sind aber in den Einführungsworten zum REG. zusammengefaßt. Die Vorschrift des § 56 findet daher auch Anwendung für alle Zweifelsfragen, die durch das Überschneiden vom REG. mit anderen Gesetzen entstehen[5]).

II. Der rechtliche Charakter der erbhofgebundenen Versicherungsforderungen und Entschädigungssummen.

Im neuen Erbhofrecht genießt die Versicherung, oder genauer ausgedrückt, genießen die aus Versicherungsverträgen sich ergebenden Ansprüche des Versicherungsnehmers und deren Erträgnisse eine gewisse Sonderstellung[6]).

Allerdings ist dies nur insoweit der Fall, als diese den Erbhof oder sein Zubehör betreffen. Diese Begrenzung wird später noch dargelegt werden[7]). Sie sind ihrem rechtlichen Charakter nach durch § 9 REG. neben Zubehör und anderen Bestandteilen als erbhofeigen erklärt worden. Da sich der Erbhof aus allen den Bestandteilen zusammensetzt, die wirtschaftlich und überlieferungsmäßig zum Hof gehören, mußten an dieser Stelle im REG. die Versicherungsforderungen und hierauf ausgezahlten Entschädigungssummen gesondert aufgeführt werden. Sie treten also rechtlich an dieselbe Stelle, d. h. eigentlich neben die, in §§ 7 und 8 REG. erwähnten Gegenstände, da sie in Wirklichkeit nichts anderes als Surrogate dieser Gegenstände sind und da § 96 BGB. nicht ausreicht, sie mit dem Eigentum am Erbhof zu verbinden[8]).

Falsch wäre es aber, daraus den Schluß zu ziehen, daß sie nun damit ihrer rechtlichen Natur nach Zubehör oder gar Bestandteil des Erbhofes geworden sind. Dies ist nicht der Fall, sie teilen nur dessen Schicksal und dessen Schutz[9]).

Sie sind an den Erbhof gebunden und diese Bindung ist ihrer Art nach an sich nichts Neues. Die rechtliche Vereinigung von Forderungen mit

5) So auch Scheunert, D. öff.-rechtl. Vers. 2/36 S. 25.
6) Siehe auch Hagedorn JW. 34/1895.
7) S. III. Abschnitt.
8) Vgl. Reitmair-Kruis S. 16.
9) So die gesamte Literatur u. Rechtsprechung übereinstimmend. Vgl. in Sonderheit Reitmair-Kruis, S. 16; Wöhrmann, S. 22; Hennig, zu § 9 Anm. a. Letzterer zieht daraus allerdings den weiter gehenden Schluß, daß deswegen, weil Versicherungsforderungen und Entschädigungssummen nicht Zubehör- oder Bestandteilseigenschaft haben, § 37 Abs. 1 S. 2 REG. nicht in Anwendung zu kommen habe. Dieser Schluß ist abwegig. Vgl. hierzu Frey: D. öff.rechtl. Vers. 10/36 S. 217 u. Dölle S. 38.

Immobilien tritt uns öfters entgegen. Auch das BGB. verbindet in gewissem Sinne Versicherungsforderungen mit dem versicherten Hof, allerdings nur im Zusammenhang mit der Regelung des Umfanges der Hypotheken-Haftung (§§ 1127 ff.), indem es erklärt, daß die Forderung gegen den Versicherer dem Hypothekengläubiger mitverhaftet ist. Neu ist also nur der vom REG. genau umrissene Komplex des Erbhofes, der in §§ 7, 8, 9 REG., im Verein mit § 2 der 2. Durchführungsverordnung zum REG. abschließend begrenzt ist. Wagemann-Hopp sind in ihrem Kommentar der Ansicht, daß diese Bindung der Versicherungsforderungen und Entschädigungssummen an den Erbhof nur in der Absicht der unmittelbaren Besitzfestigung geschah. Dies ist zum mindesten unklar ausgedrückt. Reitmair-Kruis kommt dem Kern der Sache näher, wenn er andeutet, daß es sich hier um eine Art Verbindung mit dem Eigentum am Erbhof handelt. (S. 16) Man könnte also den § 9 REG. in seiner Wesensart dem § 96 BGB. ungefähr gleich stellen. Er will bezwecken, daß mit den Versicherungsforderungen und Entschädigungssummen ein ähnliches Verhältnis zum Erbhof entsteht, wie § 96 BGB. es für Grunddienstbarkeiten (§§ 1018 ff.) Vorkaufsrechte (§ 1094, II.) Reallasten (§ 1115, II) usw. vorsieht. Zu beachten ist allerdings, daß es sich hier um dingliche Rechte handelt, während dies bei den Versicherungsforderungen oder gar bei der Entschädigungssumme nicht der Fall ist.

Besser versteht man diese Eigenart vielleicht, wenn man diese Forderungen als einen Anteil des gesamten Erbhofvermögens, also jener Vermögenseinheit, die das REG. neu geschaffen hat, bezeichnet. Damit hat das REG. eine rechtlich genau umgrenzte Summe von Vermögensfaktoren, sei es dinglicher, sei es obligatorischer Natur geschaffen, eine Einheit, die unter dem Namen „Erbhof" als festes Gefüge im Wirtschaftsleben dasteht[10]). Diesen Erbhof hat es zu einem neuen rechtlichen Begriff erhoben, und ein Teil dieses neuen Rechtsbegriffes sind die Versicherungsforderungen.

III. Erbhof und Eigentum.

In diesem Zusammenhang ist auch, in Anbetracht jener vom REG. eingeführten neuen Rechtsbegriffe, die die Rechtswissenschaft bisher nicht

10) Dazu meint v. Tabouillot, JW. 34, S. 84, der Erbhof sei eine „res extra commercium". Dem ist jedoch nicht zuzustimmen. S. auch Baumecker S. 271; Gülland, S. 138; S. 12 der Arbeit.

kannte (Erbhof, Ackernahrung, Bauernfähigkeit), kurz auf die Frage einzugehen, ob das Recht des Bauern am Erbhof noch als Eigentum im Sinne des BGB. zu betrachten ist. Diese Frage wird von Schapp[11]) verneint. „Durch die Pflicht zur Erfüllung von Schuldverbindlichkeiten, vor allem aber durch die Pflicht zur ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung (§ 15) unterscheidet sich das Recht am Erbhof schon in der Wurzel vom Eigentum". So gelangt Schapp nur zu einer in jedem Falle besonders zu begründenden, entsprechenden Anwendung der BGB.-Regeln. Wenn diese Ansicht auch zunächst sehr verlockend erscheint, so ist sie doch abzulehnen[12]), schon aus dem Gesichtspunkt heraus, daß heute das Eigentum überhaupt von einem anderen Blickwinkel aus betrachtet werden muß, und daß aus diesem Grunde dem Eigentümer heute in bezug auf sein Eigentum ganz andere Verpflichtungen auferlegt sind, als früher. Der Eigentümer kann heute nicht mehr mit dem Hinweis auf § 903 BGB. mit seinem Eigentum beliebig verfahren[13]), wenn dies gegen die Interessen der Volksgemeinschaft und gegen das Wohl des Volkes verstoßen würde. Daß man in dieser Beziehung den Bauern besonders streng behandelt, läßt keine Rückschlüsse zu, nach denen der Bauer nicht mehr Eigentum an seinem Hof haben soll. Das Interesse des Volksganzen verlangt eben gerade vom Eigentum des Bauern[14]), daß es nicht ohne weiteres veräußert und belastet werden kann.

Ganz abgesehen davon erklärt auch das REG. des öfteren ausdrücklich, daß der Hof Eigentum des Bauern ist. Es gebraucht immer, wenn von der Rechtsbeziehung des Bauern zum Hof die Rede ist, das Wort „Eigentum"[15]). Daraus kann zweifelsohne geschlossen werden, daß das REG. weder den Eigentumsbegriff des BGB. aufheben, noch irgendwie abändern oder einschränken wollte. Dieser Wille geht auch aus anderen Angleichungen des REG. an das BGB. hervor. Es wird in §§ 15, 26 REG. von Verwaltung und Nutznießung gesprochen, die offensichtlich dem BGB. entnommen ist, wenn sie sich auch nicht ganz mit der Verwaltung und Nutznießung des BGB. deckt, sondern ein Mittelding zwischen fami-

11) Siehe S. 17, 27. a. a. O.
12) Gleicher Ansicht auch Baumecker S. 271, der mitteilt, daß diese Meinung Schapp's nirgends geteilt wird.
13) Vgl. auch Oberloskamp JRPV. 12/101.
14) Wenigstens soweit es in den Begriff „Erbhof" fällt.
15) z. B. in § 1 Abs. I Ziff. 2; § 7 I; § 11 läßt dies besonders deutlich erkennen. Oberloskamp, a. a. O. S. 100 weist ebenfalls darauf hin und zitiert auch Bohnen, D.J. 34, S. 493.

lienrechtlicher Verwaltung und Nutznießung und sachenrechtlichem Nießbrauches ist[16]). Außerdem läßt § 37 Abs. 2, und ganz besonders Abs. 3 dieser Vorschrift, ausdrücklich eine Verfügung über den Erbhof, wenn auch unter Genehmigung des Anerbengerichtes zu. Daraus ergibt sich, daß das Gesetz das uneingeschränkte Eigentum des Bauern lediglich unter Aufsicht der dazu berufenen ständischen und staatlichen Organe stellen wollte, ohne einen neuen Eigentumsbegriff zu schaffen.

Folgerichtig muß daher auch die bereits erwähnte, von Tabouillot vertretene Ansicht, der Erbhof sei eine „res extra commercium" abgelehnt werden. Freilich soll Grund und Boden des Bauern in Zukunft kein Gegenstand und keine Ware mehr sein, die von Hand zu Hand wandert. Dies soll aber nach dem ganzen Sinn und Zweck des REG. nur insoweit gelten, als der Übergang in fremde, nicht zur Familie gehörige Kreise verhindert werden muß, während das REG. dem verkehrsrechtlichen Verfahren des Bauern innerhalb seiner Sippe, wenn auch unter staatlichem und ständischem Mitwirken, doch noch erhebliche Freiheiten beläßt. Erwähnt seien hier nur die Bestimmungen der §§ 25, 26 REG., die Vorschriften der §§ 30, 31. Schließlich sei auch noch auf § 37 Abs. 2 und Abs. 3 hingewiesen, von denen Baumecker[17]) behauptet, sie würden, hauptsächlich § 37 Abs. 3, direkt zum Abschluß von Übergabeverträgen ermuntern.

Abschließend kann also an dieser Stelle, wo jene Fragen ja nur in zweiter Linie interessieren und lediglich zum Verständnis des Folgenden geprüft wurden, gesagt werden, daß der Erbhof nach wie vor als uneingeschränktes Eigentum des Bauern betrachtet werden muß, und wohl eine stark gebundene Vermögensmasse[18]), aber niemals eine res extra commercium sein kann. Das REG. stellt also keinen neuen Eigentumsbegriff auf, der dem des BGB. zuwiderläuft, sondern es bringt lediglich die erste gesetzmäßig umrissene Folgeerscheinung der neuen allgemeinen Auffassung vom Eigentum, freilich in einem, auf die Wichtigkeit des bäuerlichen Eigentums besonders zugeschnittenen Maße. Diese gesetzmäßige Formulierung der neuen, vom Volkswohl bestimmten Auffassung des Eigentums werden wir sicherlich im Zuge des Vierjahresplanes auch auf dem Gebiet der kapitalistischen Wirtschaft erleben.

16) So auch Oberloskamp, a. a. O., S. 100.
17) Baumecker, S. 271.
18) Gülland, S. 138.

IV. Die wirtschaftliche Bedeutung der Versicherung im Erbhofrecht.

Um wieder zur besonderen Stellung des Versicherungswesens im bäuerlichen Leben zurückzukehren, muß hier aber auch dargelegt werden, daß diese Sonderstellung nicht nur in rechtlicher Hinsicht gilt, sondern auch vor allem auf dem Gebiete der bäuerlichen Wirtschaft. Wie bereits erwähnt, wird das Versicherungswesen in Zukunft eine wertvolle Unterstützung für die Zweckverfolgung des REG. sein. Aber es wird dies immer nur dann sein können, wenn es einerseits der Bauer klug verstehen wird, im Interesse der ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung Versicherungsverträge abzuschließen, die seinen Hof vor Unbill bewahren und die ihm ermöglichen, auch seinen Schuldverpflichtungen nachzukommen, andererseits aber auch, wenn die Versicherungsgesellschaften sich bemühen werden, Eigentümern von Erbhöfen Versicherungsverträge vorzuschlagen, die sich der Eigenart der Erbhöfe an sich, und seiner Beziehung zum übrigen, erbhoffreien Vermögen des Bauern, richtig anpassen.

Es muß daher in gar vielen Fällen Pflicht des Bauern sein, eine Versicherung abzuschließen. Diese Pflicht kann sogar soweit gehen, daß man unter Umständen bei ihrer Verletzung nicht mehr von „ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung“ sprechen kann. Es braucht dies ja kein ausschließlicher Grund zu sein, um die ordnungsgemäße Wirtschaftsführung im Sinne des § 15 REG. zu verneinen, aber auf jeden Fall kann aus dem Unterlassen einer Versicherung, obwohl dazu die Möglichkeit und das Bedürfnis vorhanden gewesen wäre, auf nicht ordnungsgemäße Wirtschaftsführung zumindesten mitgeschlossen werden. Der Einwand, es wäre für den Bauern nicht mehr nötig, z. B. eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, da er ja durch §§ 38, 39 genügend gesichert ist, zumal in den meisten Fällen der größte Teil seines Vermögens ja doch erbhofgebunden sei, wird durch das REG. selbst widerlegt. Der Bauer hat seiner Berufsehre entsprechend, auch seine Schuldverbindlichkeiten richtig und nach Kräften zu erfüllen. Ein umsichtiger Bauer wird darunter auch solche Verbindlichkeiten zählen müssen, mit deren Eintritt er nur unter Umständen rechnen muß, sodaß eine Sicherung gegen solche Fälle durch Abschluß einer Haftpflichtversicherung durchaus im Rahmen der ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung liegt. Sicherlich hat der Gesetzgeber in § 15 Abs. 2 REG. mit Bedacht diesen weitergehenden Begriff der „Wirtschaftsführung“ im Gegensatz zur „Bewirtschaftung“ angewandt, damit man nicht

etwa auf den Gedanken käme, die Eigenschaften eines sonst zwar geschickten Landwirtes würden für einen Bauern genügen. Ähnliche Gründe, und vor allem auch der Gedanke der Versorgung der weichenden Erben durch Versicherungsverträge mögen maßgebende Kreise dazu bewogen haben, die Möglichkeiten von Zwangsversicherungen für Erbhöfe und Erbhofbauern zu erörtern[19]).

19) Nat. Parteikorrespondenz: Abgedruckt DJ. 35/22 S. 828.

II. Abschnitt.

Der Versicherungsvertrag im Erbhofrecht.

Nachdem, wie festgestellt, Versicherungsforderungen bezw. Entschädigungssummen, soweit sie erbhofgebunden sind, im Erbhofrecht eine gewisse Sonderstellung einnehmen, ergibt sich ohne weiteres die Frage, wie es sich mit den Verträgen, die den Grund dieser Forderungen bilden und deren einseitige Erfüllung die Entschädigungssummen sind, verhält. Sind diese Verträge durch das REG. ebenfalls an den Erbhof gebunden, bilden sie gleichfalls einen Bestandteil jenes bäuerlichen Vermögens, das den Erbhof ausmacht, oder bleiben sie nach wie vor lediglich ein rein persönlicher Vertrag ohne jede dingliche Bindung?

Im Gegensatz zu allen Kommentaren, beruft sich Hora[1]) auf die „durch § 9 festgelegte, unabdingbare Bindung von Versicherungsverträgen an den Erbhof". Er ist also der Ansicht, daß die Versicherungsverträge Bestandteile des Hofes darstellen, die ebenso wie das Zubehör erbhofgebunden sind. Diese Meinung ist nicht haltbar und es bedarf auch dieser etwas gekünstelten Konstruktion nicht, denn im Endergebnis kommt man, wie wir später sehen werden, doch zum gleichen Ziele. Hora kommt zu dieser Behauptung, indem er zuerst darlegt, daß § 9 auch auf die Verträge auszudehnen sei und es scheint, als ob ihm diese Bindung des Versicherungsvertrages an den Erbhof das geeignetste Mittel ist, um auftauchende Zweifelsfragen zwischen REG. und VVG. konsequent und einfach lösen zu können. Und in der Tat, folgt man dieser, allerdings nicht tragbaren Konstruktion, so würden sich die Streitfragen, die sich bei fast allen Übergängen des Erbhofes an einen neuen Eigentümer oder Besitzer in bezug auf Anwendung der §§ 69 folgende VVG. ergeben, schematischer lösen lassen. Dies darf aber kein Grund sein, überhaupt eine solche Bindung des Versicherungsvertrages an den Erbhof zu konstruieren, die sich bei genauer Betrachtung, mit dem REG. einfach nicht vereinbaren läßt.

Die Theorie des „auf dem Hofe ruhenden Versicherungsvertrages" hat bereits Scheunert (D. öff.rechtl. Vers. 2/36 S. 26) abgelehnt, ohne jedoch eine nähere, oder ausreichende Begründung dafür zu erbringen. Er stellt nur fest, „daß ein in bezug auf den Erbhof oder seinen Besitzer abgeschlos-

1) Neumann's Zeitschr. des Versicherungswesens Nr. 30/35 S. 814.

sener Versicherungsvertrag ein rein persönlicher Haftungsgrund ist, dem es an jeglicher dinglichen Bindung oder Wirkung fehlt. Er ruht somit nicht auf dem Hofe, und ist auch keine sonstige Last im Sinne des § 34 REG., da dieser nur grundbuchlich eingetragene Belastungen umfaßt". Dieser Weg ist zwar richtig, aber er beleuchtet den Versicherungsvertrag in diesem Zusammenhang lediglich von der Verpflichtung des Versicherungsnehmers zum Versicherer. Dies ist zu einseitig. Es erscheint die Begründung für die Tatsache, daß ein Versicherungsvertrag nicht an den Hof gebunden sein kann, viel klarer und einfacher, wenn man beide Vertragsseiten betrachtet. Der § 9 REG. lautet in seinem, hier maßgeblichen Teil: „Zum Hof gehören auch die Forderungen, aus den für den Hof und dessen Zubehör eingegangenen Versicherungen nebst den hierauf ausbezahlten Entschädigungssummen, sowie ...." Nun entstehen Forderungen aus Sachversicherungsverträgen[2]) aber immer nur dann, wenn der Versicherungsfall eingetreten ist, d. h., wenn der, den Schaden verursachende Vorfall, den der Vertrag vorsieht, sich vollzogen hat.

Wenn also in § 9 ausdrücklich von Versicherungsforderungen und hierauf ausbezahlten Entschädigungssummen die Rede ist, so soll damit schon rein gesetzestechnisch zum Ausdruck gebracht werden, daß erst im Augenblick des Versicherungsfalles nur der Anspruch des Versicherungsnehmers, bezw. die zu dessen Befriedigung erfolgte Leistung, zum Erbhof gehören. Erbhofgebunden ist also nach § 9 ausdrücklich nur der dem Anspruch des Versicherungsnehmers entsprechende, verpflichtungsgeschäftliche Teil des Vertrages, den der Versicherer übernommen hat, oder kürzer gesagt, die Leistung des Versicherers an den Versicherungsnehmer aus dem Vertrag. Daraus geht ebenfalls klar hervor, daß deshalb nicht der ganze Vertrag erbhofgebunden sein kann. Wie bereits erwähnt, stehen daher auch die Kommentare Baumecker, Hennig und Vogels auf dem Standpunkt, daß die den Versicherungsforderungen zugrunde liegenden Versicherungsverträge durch § 9 nicht berührt werden.

Hennig geht sogar soweit zu behaupten, daß die Versicherungsverträge deswegen dem Einfluß des REG. überhaupt entzogen sind und nur dem allgemeinen Recht unterliegen[3]).

---

2) Nur solche kommen als erbhofgebunden in Frage, wie sich später zeigen wird.

3) S. 151. Diese Behauptung dürfte allerdings etwas unklar sein. Dies wird sich bei der Betrachtung des Überganges des Versicherungsvertrages bei Besitzwechsel im Erbhofrecht zeigen. Das allg. Recht kann, wie ausgeführt, nur solange Anwendung finden, als es dem Gesetzeszweck des REG. nicht entgegenläuft.

A. Die Gestaltung von Versicherungsverträgen und die Verjährung oder Verwirkung des Versicherungsanspruchs durch den Bauern.

I. Abschluß von Verträgen.

Wenn also, wie dargelegt, der Versicherungsvertrag, aus dem für den Versicherungsnehmer eine gebundene Forderung entstehen kann, als solcher aber nicht erbhofgebunden ist, so ergibt sich daraus ohne weiteres, daß der Bauer beim Abschluß solcher Verträge vollkommen freie Hand hat. Er kann daher nach seinem Gutdünken derartige Verträge eingehen, wie jeden anderen Vertrag, beispielsweise einen Kaufvertrag über irgend eine landwirtschaftliche Maschine. Er kann neue Versicherungsverträge abschließen, ohne daß es dazu der Genehmigung des Anerbengerichtes bedarf. Der Abschluß von Versicherungsverträgen qualifiziert sich daher keineswegs als Verfügung oder Belastung des Erbhofes im Sinne des § 37, für ihn treffen auch die Vorschriften des § 33 der Erbhofrechtsverordnung vom 31. 12. 36[4]) nicht zu.

Der Abschluß eines Versicherungsvertrages seitens des Bauern als Versicherungsnehmer kann lediglich als Eingehung einer persönlichen Schuld betrachtet werden, für deren Sicherheit der Bauer persönlich haftet. Selbstverständlich gilt dies erst recht für solche Versicherungsverträge, bei denen im Versicherungsfall die Forderungen aus dem Vertrage nicht erbhofgebunden sind[5]). Zweifelsohne wird durch die Prämienzahlung der Hof im Sinne des Sprachgebrauches „belastet." Aber § 37 will ja nicht schlechthin jede Belastung[6]) verbieten, sondern nur die dingliche Belastung, genau so, wie sich das Veräußerungsverbot auf das dingliche Geschäft beschränkt. Die herrschende Meinung, insbesondere aber Hennig, der in dieser Hinsicht sicherlich gerade die strengste Auffassung hat, drückt sich sogar dahingehend aus, daß nicht einmal die Verpflichtung zur Belastung, Belastung im Sinne des § 37 sei und daher auch genehmigungsfrei ist[7]). Praktisch würde eine Ausdehnung der Genehmigungspflicht auf den Abschluß von Versicherungsverträgen ja auch zu untragbaren Härten für

---

4) Diese Verordnung wurde während der Abfassung vorliegender Arbeit verkündet. Sie wird, soweit hier einschlägig, in Betracht gezogen werden.

5) Beachte hierüber besonders Oberloskamp: Erbhof- und Lebensvers. 2. Abschn. Abs. 2.

6) Vergl. LEHG. Celle, EHRsp. § 37 b Nr. 7; Brinkmann-Roscher, S. 68.

7) Letztere Ansicht ist allerdings durch § 33 der inzwischen erlassenen EHRV. vom 21. 12. 36 klar widerlegt.

den Bauern führen, ja der Vorschrift über ordnungsgemäße Wirtschaftsführung geradezu entgegentreten und überdies die Anerbengerichte in unerhörtem Maße überlasten.

II. Abänderung und Auflösung von Verträgen.

Weiterhin ergibt sich zweifelsfrei, daß der Bauer auch ohne Genehmigung des Anerbengerichtes seine laufenden Versicherungsverträge abändern kann, soweit dies das VVG. zuläßt, und daß er Versicherungsverträge mit allen durch das Gesetz zugelassenen Nebenabmachungen schließen kann. Selbstverständlich dürfen diese Nebenabmachungen nicht gegen den Zweck des REG. verstoßen. Solche Vereinbarungen wären nach § 134 BGB. nichtig und würden unter Umständen die Nichtigkeit des ganzen Versicherungsvertrages nach sich ziehen.

Auch für die Auflösung von Versicherungsverträgen können lediglich die Bestimmungen des BGB. und des VVG. Anwendung finden, ganz gleich auf welche Art und Weise der Vertrag gelöst wird, sei es durch Rücktritt, Anfechtung, Kündigung, Zeitablauf, Veräußerung oder Untergang der versicherten Sache. Auch bedürfen alle diese Auflösungsarten keineswegs der Genehmigung des Anerbengerichtes. Einer näheren Begründung hierzu bedarf es nach dem Vorherigen nicht. Im übrigen stehen sämtliche Kommentare, Rechtsprechung und Literatur auf diesem Standpunkt[8]).

III. Verjährung des Versicherungsanspruches.

Ebenso regelt sich die Verjährung des Versicherungsanspruches für den Bauern nur nach den Grundsätzen des VVG. Die Vorschriften des § 12 VVG. finden auch für Bauern volle Anwendung. Es würde zu weit führen, aus dem Ziel und Zweck des Reichserbhof-Gesetzes, die Höfe in ihrem Bestand zu erhalten, ein Recht des Bauern herleiten zu wollen, nach dem für ihn andere Vorschriften über die Verjährung gelten sollen, wie für die übrigen Versicherungsnehmer. Dies bedarf keiner näheren Begründung.

---

8) Siehe insbes. Hennig zu § 9 S. 151.

IV. Verwirkung des Versicherungsanspruchs unter besonderer Berücksichtigung der §§ 101 ff. VVG.

Auch die Aufhebung der Verpflichtung des Versicherers gegenüber dem Versicherungsnehmer bleibt in den Fällen der §§ 25 in Verbindung mit § 23 Abs. 1, 61, 125 VVG. bestehen. Diese Vorschriften können durch § 9 REG. nicht berührt werden. Schließlich würde dies der vom REG. selbst geschaffenen Ehre des Bauernstandes geradezu ins Gesicht schlagen, würde man einem Bauern, der sich durch Versicherungsbetrug bezw. durch vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalles in den Genuß der Versicherungsforderung setzen wollte, die Entschädigung zubilligen. In solchen Fällen ist vielmehr die Versicherungsforderung gar nicht entstanden, sodaß § 9 REG. von vorneherein ausscheidet. Freilich wird so regelmäßig eine Schwächung des Erbhofes eintreten, die am Ende das gesamte Volksinteresse und den Rechtsnachfolger des verbrecherischen Bauern am meisten trifft. Hier aber stehen die allgemeinen Interessen des Volkswohles höher als die des Volkes an einem einzelnen Erbhofe. Wollte man dem verbrecherischen Bauern die Entschädigungssumme gewähren, so würde dies nur die eigenen Standesgenossen des Bauern bezw. die Gemeinschaft sämtlicher Versicherungsnehmer belasten. Nebenbei wäre auch eine gegenteilige Ansicht lediglich eine Wegebereitung für Verbrechen und Vergehen, die mit allem Nachdruck verfolgt werden müssen. Endlich ist der schlimmste Fall, die Brandstiftung und der Versicherungsbetrug ja regelmäßig für den Bauern ehrlosmachend, und es ist nicht angängig, wenn die Familie des Bauern in den Genuß der ehrlosen Tat des abzumeiernden Bauern kommt[9]).

Es muß also grundsätzlich gesagt werden, daß der Bauer in den Fällen der §§ 61 und 125 VVG. regelmäßig seinen Anspruch verwirkt hat. Dahin geht auch die herrschende Meinung[10]). Wenn auch in den Fällen des § 125 vielleicht nicht immer von einer Abmeierung die Rede sein kann, so verletzt doch ein, den § 125 VVG. auslösendes Verhalten des Bauern, die Vorschriften über die ordnungsgemäße Wirtschaftsführung. Ebenso ist der Bauer verpflichtet, dem Versicherer, als Treuhänder der Gemeinschaft aller Versicherten, gegenüber die Vorschriften des § 23 VVG. einzuhalten. Es wäre für jede Versicherungsgesellschaft eine untragbare Zumutung,

---

9) Beachte hierzu die zutreffenden Ausführungen von Frey, D. öffentl.-rechtl. Vers. 10/36 S. 218.

10) Vogels S. 87; Gülland Nr. 55 und Baumecker S. 68.

würde man ihr im Verletzungsfalle durch den Bauern nicht das Recht des § 25 VVG. zubilligen. Dies ergibt sich ebenfalls daraus, daß eine gewollte, nachträgliche Gefahrenerhöhung, lediglich zur Erschleichung einer im Verhältnis hierzu niedrigeren Prämie durch den Bauern dienen würde, ein Verhalten, das der Betrugsabsicht sehr nahe kommt und sicherlich mit der Standesehre des Bauern nicht vereinbar ist.

Aus den Betrachtungen über die Anwendbarkeit des § 61 VVG. auf Versicherungsverträge im Erbhofrecht ergibt sich auch ohne weiteres folgerichtig die Tatsache, daß § 101 VVG. genau so zum Zuge kommen wird. Diese Frage ist für die Praxis von besonderer Bedeutung, denn, falls man die Anwendbarkeit der §§ 101 ff. VVG. verneinen würde, so müßten beispielsweise im Falle einer Brandstiftung neben dem Bauern und seiner Sippe auch noch die Hypothekengläubiger den Verlust tragen. Soweit wollte aber das REG. sicherlich nicht gehen. Würde dies doch neben der Schwächung des Hofes, das Vermögen eines ganz anderen Teils des Volkes treffen, und selbst wenn man die Hypothekengläubiger zur Mittragung des Schadens veranlassen könnte, so wäre damit dem Hof auch nicht gedient. Ähnlich verhält es sich auch, wenn nicht nur eine Schwächung des Erbhofes eintreten, sondern sogar der Hof seine Erbhofeigenschaft durch die Brandstiftung verlieren sollte. Diese Möglichkeit ist vorhanden, wenn beispielsweise Kapital zum Wiederaufbau beim Bauern nicht mehr vorhanden ist, sodaß der Hof ohne Gebäude und Inventar gar nicht mehr bewirtschaftet werden kann und daher auch die Ackernahrung nicht mehr gewährleistet.

Baumecker (a. a. O. S. 12) und Vogels (S. 58 und 77) sind zwar der Meinung, daß ein Verlust der Erbhofeigenschaft ohne Genehmigung des Anerbengerichts gar nicht eintreten kann. Dies spielt hier jedoch keine Rolle und ist zudem durch die Rechtssprechung widerlegt[11]). Also auch in derart krassen Fällen muß der Hypothekar erst recht seine Rechte an der Versicherungsforderung behalten. So führen auch Frey-Prölß (a. a. O. 15/34 S. 166) und Vogels (zu § 9, II, 1 b) aus. Beide widerlegen mit ähnlichen wie hier angeführten Gründen Hoeniger (Neumann's Zeitschr. für d. V.W. 1933 S. 833), der dort die Ansicht vertritt, daß die §§ 101 ff. VVG. durch das REG. unanwendbar geworden seien.

---

11) Beschluß des Anerbengerichtes Flensburg, abgedruckt in öffentl.-rechtl. Vers. 36 S. 236.

Folgerichtig bleiben deshalb in solchen Fällen neben der Leistungspflicht des Versicherers an den Hypothekar auch die sich für den Versicherer daraus ergebenden Rechte unberührt. Die Hypothek muß daher kraft Gesetzes (§ 102 VVG.) auf den Versicherer übergehen, und zwar ohne Mitwirkung des Anerbengerichtes. Hennig (S. 151) begründet die hier vertretende Ansicht folgendermaßen: „Nach § 101 VVG. bleibt bei der Gebäudeversicherung der Versicherer dem Hypothekengläubiger zur Zahlung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer durch sein Verhalten den Anspruch auf die Entschädigungssumme verwirkt hat. Dem Hypothekengläubiger steht, da der Versicherer von seiner Leistung freigeworden ist, ein völlig selbständiges Recht zu (RG. 122/95, 124/132), das nicht zum Erbhof gehört. Soweit der Versicherer den Gläubiger befriedigt, geht die Erbhofhypothek auf ihn über. Eine Mitwirkung des Anerbengerichtes findet nicht statt."

Frey und Prölß (öff.rechtl. Vers. 15/34 S. 166) dehnen diese Verpflichtung des Versicherers dem Hypothekengläubiger gegenüber, auch auf die Haftung der beweglichen Gegenstände aus, soweit es sich um solche Rechte handelt, die den Rechten der §§ 100 und 101 VVG. entsprechen. Mit anderen Worten heißt dies, daß der Hypothekengläubiger auch Anspruch auf die Entschädigungssummen für das Inventar hat, falls dies durch die Brandstiftung vernichtet wurde. Dies ist ebenso billig, da ja dieses Inventar ihm gemäß § 1120—22 BGB. genau so, wie das Gebäude verhaftet war. Dieser Ansicht ist daher, auch im Erbhofrecht, uneingeschränkt beizutreten.

Um die Schlußfolgerung aus diesen Betrachtungen zu ziehen, muß also gesagt werden, daß in allen Fällen, in denen der Bauer den versicherten Gegenstand vorsätzlich vernichtet, insbesondere aber durch Brandstiftung zerstört, das Schutzbedürfnis des Erbhofes hinter den Interessen der Volksgemeinschaft zurückzutreten hat. Der Hof wird also regelmäßig des Versicherungsanspruches verlustig gehen. Wie bereits erwähnt, wird dies den Hof oft so schwächen, daß er dadurch seine Erbhofeigenschaft verliert. Es wird also in solchen Fällen fast regelmäßig ein Erbhof dem deutschen Volke verloren gehen.

Deshalb muß hier auch ein Vorschlag Frey's zur Abwendung dieses Übels angeführt werden[12]). Dieser führt dazu folgendermaßen aus: „Der Versicherer wird daher auf Grund des § 10 REG. beim Anerbengericht den

12) D. öff.-rechtl. Vers Nr. 10/36 S. 219.

Antrag stellen müssen, daß der Hof kein Erbhof mehr ist[13]). Es gibt nur einen Weg, wenigstens die letzte Folgerung, den endgültigen Verlust eines Erbhofes für die Gesamtheit abzuwenden, indem eine bauernfähige Person den Hof durch Versteigerung erwirbt, um mit eigenem Geld wieder einen Erbhof daraus zu machen. Ob unter dieser Voraussetzung der Versicherer in Übereinstimmung mit den Hypothekengläubigern zur Wiedererrichtung der Gebäude und des Inventars seine Hilfe leiht, wird er immer davon abhängig machen müssen, daß kein Glied der Familie des abgemeierten Bauern in den Genuß des neuen Erbhofes kommt, sondern eine neue gesunde Bauernfamilie hier ihre Lebensgrundlage findet." Dieser Vorschlag ist durchaus beachtlich und wird sich oft durchführen lassen. Allerdings ist er insoweit etwas zu hart, als er sämtliche Familienmitglieder des ehemaligen Bauern einfach ausschließen will. Vielleicht wird sich auch hier ein Ausweg finden lassen, der etwa im Wege der Regelung des bäuerlichen Kreditwesens, die zur Zeit noch aussteht, seine Beachtung erfährt.

B. Der Übergang des Versicherungsvertrages bei Eigentums- und Besitzwechsel im REG.

Der Eigentums- bezw. Besitzübergang des Erbhofes unterliegt wesentlichen Beschränkungen und hat im REG. eine gesonderte Regelung erfahren. Das REG. kennt verschiedene Arten dieses Eigentums- bezw. Besitz-Übergangs, z. B. in § 19 (Erbfolge), § 37 (Veräußerung), § 15 (kleine und große Abmeierung), § 26 (Verwaltung und Nutznießung durch die Eltern), § 22 (Erbhofaustausch), § 23 (Erbhofauswahl) und § 4 (die Teilung größeren Grundbesitzes in Erbhöfe).

Da das Verhältnis zwischen REG. und dem Versicherungsvertrags-Gesetz vielfach noch sehr ungeklärt ist, so ist es ohne weiteres erfindlich, daß gerade beim Besitzübergang im REG. im Hinblick auf das Versicherungsrecht zahlreiche Zweifelsfragen und Unklarheiten aufgetaucht sind, die durchaus nicht einheitlich gelöst werden. Grundlegende Urteile, eine klare und einheitliche Rechtsprechung sind auf diesem Gebiet noch nicht vorhanden, oder doch nur sehr dürftig vorzufinden. So ist es kein Wun-

13) Dies ist gemäß § 10 REG. in V. m. § 61 erste DVO. möglich. Der Versicherer, der gemäß § 102 VVG. Inhaber der Hypothek geworden ist, wird immer ein rechtliches Interesse an der Feststellung nachweisen können.

der, wenn sich die Literatur bereits häufig mit diesen Fragen beschäftigt hat. Allerdings gehen diese Aufsätze und Abhandlungen meist nur auf Teilfragen ein und ihre Endergebnisse liegen oft weit auseinander. Einigermaßen vollständige Betrachtungen über die Frage des Übergangs des Versicherungsvertrages bei Besitzwechsel, vor allem auch über die Anwendbarkeit der §§ 69 ff. VVG. und über die Streitfrage, wer für die Zahlung der Prämien haftet, haben lediglich Scheunert[14]) und Frey[15]) in der D. öff.rechtl. Vers. unter Kritisierung und Verwendung der einzelnen Teilaufsätze angestellt. Die zum REG. bereits schon erschienenen zahlreichen Kommentare gehen auf diese, für die Praxis gewiß sehr wichtigen Fragen überhaupt nicht ein, oder doch nur viel zu ungenau und im großen und ganzen in unzulänglicher Weise. Bei dem Interesse, das diese Fragen sowohl vom Standpunkt des Versicherers, wie auch vom Standpunkt des Versicherungsnehmers aus haben, ist dies nicht begreiflich.

Um bei der Untersuchung dieser Fragen keine Mißverständnisse aufkommen zu lassen und Wiederholungen zu vermeiden, muß eingangs dargelegt werden, wie die rechtlichen Verhältnisse bei der Veräußerung einer versicherten Sache im allgemeinen gelagert sind. Dann erst kann geprüft werden, inwieweit sich die einzelnen Besitzübergänge im Erbhofrecht als Veräußerung oder als Erbfolge oder „Quasi-Erbfolge" qualifizieren und daraus wiederum kann erst auf die Anwendbarkeit der §§ 69 ff. VVG. und auf die Prämienhaftung geschlossen werden. In seiner bereits erwähnten Abhandlung: „Der Übergang der Versicherung im Bereich des Erbhofrechtes" hat Scheunert in klarer Form diese Erwägung angestellt und eine umfassende Zusammenstellung dieses Vorgangs gebracht. Dieser Zusammenstellung ist nichts hinzuzufügen, sie sei daher an dieser Stelle gebracht:

„Nach § 69 VVG. tritt, wenn die versicherte Sache von dem Versicherungsnehmer veräußert wird, anstelle des Veräußerers der Erwerber in die, während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein. Für die Prämie, welche auf die zur Zeit des Eintritts laufende Versicherungsperiode entfällt, haften der Veräußerer und der Erwerber als Gesamtschuldner. Gemäß § 70 VVG. ist im Falle der Veräußerung der versicherten Sache der Versicherer berechtigt, dem Erwerber das Versiche-

14) D. öff.rechtl. Vers. 2 und 3/36.
15) Heft 10/36.

rungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er von der Veräußerung Kenntnis erlangt. Der Erwerber ist nach der gleichen Vorschrift berechtigt, das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb bezw. von dem Zeitpunkt der Kenntnis des Bestehens der Versicherung an ausgeübt wird (vgl. im einzelnen das Gesetz[16]). Unter Veräußerung im Sinne vorstehender Bestimmungen ist, worüber kein Zweifel bestehen dürfte, „die rechtsgeschäftliche Übertragung unter Lebenden" zu verstehen. Unter Zugrundelegung dieses Begriffes geht das Versicherungsverhältnis nur über, wenn der Erwerber Eigentümer der versicherten Sache geworden ist. (Vgl. Bruck Kommentar zum VVG. Anmerkung 2 zu § 69)[17]). Keine Veräußerung ist dagegen, weil es an der rechtsgeschäftlichen Übertragung fehlt, die Gesamtnachfolge von Todeswegen und unter Lebenden, also insbesondere die Erbfolge (vgl. Bruck a. a. O. Anm. 8 zu § 69)"[18]).

Dies nur zum besseren Verständnis des Folgenden.

I. Erbfolge (§ 19 REG.).

Nach Maßgabe des § 19 bestimmt das REG., daß der Erbhof beim Tode des Bauern hinsichtlich der gesetzlichen Erbfolge und der Erbteilung einen besonderen Teil der Erbschaft bilden, wobei der Erbhof ungeteilt auf den Anerben übergeht.

Damit will das Gesetz keineswegs zum Ausdruck bringen, daß Erbhof und Sondervermögen des Bauern nicht etwa einen einzigen Nachlaß bilden würden, sondern nur, daß der Erbhof einen besonderen Teil der Erb-

16) für die öffentl. Versicherungsanstalten bleibt noch § 192, II VVG. zu berücksichtigen, wonach die in dem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen der Vertrags-Freiheit für diese Anstalten keine Anwendung finden. Sie können deshalb in Abweichung von § 70 VVG. das Kündigungsrecht des Erwerbers des versicherten Gebäudes ausschließen, dürfen aber auch ihrerseits nach den für die geltenden besonderen Gesetzes-Bestimmungen die Versicherung im Falle des Besitzwechsels nicht kündigen. Die gesetzliche Einschränkung des Kündigungsrechtes der öff.-rechtl. Feuerversicherungsanstalten gegenüber dem Erwerber steht im Zusammenhang mit ihrer gesetzlichen Verpflichtung, die Gebäude zur Versicherung anzunehmen (Annahmepflicht) und dient in der Hauptsache auch der Erhaltung des Versicherungsschutzes im Interesse der Realgläubiger.

17) Eigene Fußnote: Diese Stelle wird in dem erwähnten Zusammenhang von den meisten Schriftstellern zitiert.

18) Scheunert, öff.-rechtl. Vers. Heft 2/36 S. 25.

schaft darstellen soll. Dazu gibt das REG. neben dieser Feststellung auch gleichzeitig die besonderen Rechtsnachfolge- und Teilungs-Anordnungen. Es ist also so, daß der Erbhof beim Tode des Bauern einen Bestandteil des Nachlasses bildet, der nicht das Schicksal der übrigen, zum Nachlaß gehörigen Gegenstände und Rechte teilt. Das REG. grenzt also im Nachlaß des Bauern den Teil des Vermögens, der den Erbhof ausmacht, nur scharf ab und bestimmt, daß für diesen nur der gesetzliche Anerbe in Frage kommt.

Der Übergang des Erbhofes auf den Anerben im Erbgang erfolgt demnach kraft Gesetzes. Hennig meint hierzu, daß der Erbhof keinen besonderen Erbteil im Sinne des BGB. bildet. Daher sei die Anerbenfolge „keine Singular-Sukzession in einzelne Sachen, sondern eine Gesamtnachfolge in ein Sondervermögen (sog. Spezial-Sukzession).“ Damit dürfte diese Eigenart wohl am klarsten definiert sein. Gleicher Ansicht sind im wesentlichen sämtliche Kommentare.

Aus dieser Betrachtung ergibt sich ohne weiteres, ohne daß dazu die Vorschrift des § 34 herangezogen werden muß, daß sowohl der Anerbe, wie auch die Miterben (nämlich die, des Allods)[19]) nach außen als Gesamtschuldner für die Nachlaßverbindlichkeiten zunächst haften. (§§ 1922, 1967, 2058 BGB.) Dabei wird zwischen Hofschulden und anderen Nachlaßverbindlichkeiten kein Unterschied gemacht.

§ 34 REG. regelt das Innenverhältnis der Gesamterben in bezug auf die Nachlaßverbindlichkeiten und bestimmt, daß im Innenverhältnis in erster Linie zur Deckung der Nachlaßverbindlichkeiten das, außer dem Erbhof nebst Zubehör vorhandene Vermögen herangezogen werden soll.

Damit ist ohne weiteres die Ansicht Hora's, die von Scheunert angeführt, aber auch abgelehnt wird, widerlegt. Hora meint nämlich, § 34 REG. schaffe eine Abweichung von den erbrechtlichen Vorschriften der §§ 1967 ff. BGB., und will damit begründen, daß der Anerbe sehr wohl der Meinung sein könne, daß für ihn eine Verpflichtung zur Erfüllung einer Forderung aus einem Versicherungsvertrage nicht bestehe. Dies ist wie gesagt verfehlt. Daraus, daß der Anerbe im Innenverhältnis die Zahlung der laufenden Prämien in erster Linie von den Miterben des Gesamtnachlasses, also aus dem Sondervermögen, verlangen kann, darf nicht der Schluß gezogen werden, daß nach außen hin der Anerbe dem

19) darunter kann natürlich auch der Anerbe zählen.

Versicherer gegenüber nicht haftet. Er haftet genau so, wie **jeder andere** Erbe als Gesamtschuldner. Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß der Versicherer sich unter Umständen auch an die Nebenerben halten kann.

Da außerdem die Erbfolge „anerkannten Rechts" nicht als Veräußerung im Sinne des § 69 VVG. angesehen werden kann, geht das Versicherungsverhältnis auf den Anerben über, d. h. der Anerbe tritt anstelle des Erblassers in die für den Erbhof laufenden Versicherungsverträge ein und haftet neben den anderen Erben für die fälligen Prämien, ohne daß er ein Kündigungsrecht gemäß § 70 VVG. hätte. (vgl. auch den unbekannten Verfasser — tz — in Neumann's Zeitschrift für das Versicherungswesen Nr. 36/35 S. 952; und Vogels, Kommentar zum REG. Anm. zu § 34). Umgekehrt hat natürlich auch der Versicherer kein Kündigungsrecht.

Hora kommt übrigens auch zum Ergebnis, daß bei der Erbfolge der Versicherungsvertrag auf den neuen Hofeigentümer übebrgehen muß, indem er Betrachtungen darüber anstellt, daß es der Zweck des REG. sei, den Hof zu erhalten. Daraus müsse gefolgert werden, daß der Gesetzgeber ein besonderes Interesse daran habe, dem Anerben die Verpflichtung zur Erfüllung der, für eine geordnete Wirtschaftsführung nicht gut entbehrlichen, Versicherungsverträge aufzuerlegen.

Dieser Meinung ist ohne Zweifel beizutreten, jedoch bedarf es jener rechtspolitischen Betrachtung gar nicht um zu begründen, daß Versicherungsverträge bei Erbfolge auf den Anerben übergehen. Dies ergibt sich, wie dargelegt, direkt aus dem Gesetz.

II. **Veräußerung und Übergabe-Vertrag. (Die Fälle des § 37 REG.).**

a) § 37, II.

Das REG. bestimmt in § 37, daß der Erbhof grundsätzlich unveräußerlich ist. Dieses Verbot gehört zu den Hauptgrundsätzen des REG. und steht in engster Verbindung mit den die Erbfolge regelnden Vorschriften. Das Gesetz hat aber für unvorhergesehene Fälle, also nur ganz ausnahmsweise, eine Abweichung von diesem Grundsatz zugelassen. In der Praxis werden ja solche Fälle höchst selten vorkommen, denn die Veräußerung an einen Familien-Fremden wird, wenn sie überhaupt im Interesse des Eigentümers erfolgen muß, nur dann in Frage kommen, wenn niemand aus der engeren oder weiteren Verwandtschaft des Bauern, der

im Sinne des § 20 zur Anerbenfolge berechtigt wäre, mehr vorhanden ist. Wenn noch irgend ein Anerbe gemäß § 20 in Frage käme, so wird sich die Veräußerung immer nach § 37, III regeln müssen. Die Vorschriften des § 25 können hier nicht zum Zuge kommen, denn es handelt sich ja um ein Rechtsgeschäft unter Lebenden.

Sollte also dieser Fall eintreten, so ergibt sich zweifelsfrei, daß es sich um eine Veräußerung handelt, die derjenigen gleich ist, die beispielsweise jeder Landwirt mit seinem Gut vornehmen kann, nur hat sie die Genehmigung des Anerbengerichts, die Erhaltung des Erbhofes in seinem ungeteilten Bestand und die Bauerneigenschaft des Erwerbers zur Voraussetzung. Dies sind aber Bedingungen, die in unserem Zusammenhang nicht interessieren. Es müssen daher die Vorschriften der §§ 69 ff. BVG. zur Anwendung kommen. Darüber dürfte wohl kein Zweifel bestehen. Selbstverständlich kommen neben §§ 69 ff. BVG. auch §§ 128, II und 151, II bei Veräußerungen von einzelnen gebundenen Gegenständen zur Geltung[20]).

b) § 37, III.

Schon seit langer Zeit, bevor das REG. geschaffen wurde, war es in Deutschland üblich, daß der Bauer, der sich bei zunehmendem Alter persönlich zu schwach fühlte, den Hof noch länger selbst zu bewirtschaften, diesen einem seiner Kinder, das er als seinen Nachfolger auserwählt hatte, oder das kraft Anerbenrechts bei seinem Tod den Hof einmal sowieso erben würde, noch bei Lebzeiten übergab und sich selbst zurückzog. Neben dem eigenen zunehmenden Alter mag ihn auch hauptsächlich der Gedanke dazu geführt haben, daß der zukünftige Erbe es für sehr hart empfinden müsse, wenn er bis ins rüstigste Mannesalter lediglich als der Helfer seines Vaters auf dem Hof arbeiten mußte. Diese Erkenntnis war sicherlich noch aus der Erinnerung an seine eigene Jugendzeit bei ihm vorhanden. Daher hat sich auch schon seit langer Zeit die Rechtsprechung damit befassen müssen, was rechtlich gesehen diese Übergabe-Verträge der Eltern an einen ihrer Abkömmlinge darstellen. Sie vertrat meist dabei den Standpunkt, daß die Erbfolge vorweg genommen sei und daß die Übertragung infolgedessen rechtlich so zu behandeln sei, als sei sie durch Erbfall erfolgt. Andererseits wurde aber auch überzeugend die Meinung

20) Zustimmend Frey a. a. O. Heft 10/36 S. 221 III, 5, a. und Capitain, JW. Jahrgang 35 S. 3511.

vertreten, daß es sich lediglich um einen regelrechten Kaufvertrag über ein Sondervermögen handle, da ja die weichenden Bauern ihr Kapitalvermögen behielten und lediglich ihren Grundbesitz und was zu dessen Bewirtschaftung gehört, auf den zukünftigen Erben übertrugen. Es wäre also keine Gesamtrechtsnachfolge, sondern eine regelrechte Veräußerung unter Lebenden, wobei sich beide Teile zu Leistungen verpflichteten und schließlich das Eigentum am Hof durch Auflassung und Eintragung in Form eines zweiseitigen Rechtsgeschäftes übertragen wurde.

In unserem Zusammenhang gewinnt die Prüfung dieser Streitfrage besondere Bedeutung. Behandelt man die Hofübergabe als Veräußerung, so finden die Vorschriften der §§ 69 ff. VVG. Anwendung. Behandelt man sie aber als anticipierte Erbfolge, so würde das Versicherungsverhältnis unberührt bleiben, wie weiter oben bereits dargelegt. Die Übergabe bräuchte also nicht einmal dem Versicherer angezeigt zu werden.

Auch das REG. sieht, da es ja auf altem Volksbrauch fußt, diesen bäuerlichen Übergabevertrag in § 37 III ausdrücklich vor.

Goudefroy (JRPV. 235 S. 18—19) schreibt dazu u. a. „damit hat der Gesetzgeber mit nicht mißverstehender Deutlichkeit die Bedeutung und Wichtigkeit der bäuerlichen Überlassungs-Verträge unterstrichen. In der Besprechung zu einem Beschluß des Erbhofgerichts Bamberg vom 25. 4. 34 durch Reute, Senatspräsident beim Landeserbhofgericht, veröffentlicht in Vogels-Hopp, Rechtspr. in Erbhofsachen § 37 c Übergabeverträge S. 9, wird die Bedeutung solcher Verträge dahin charakterisiert: „Übergabeverträge an den zukünftigen Anerben sind im allgemeinen nur zu begrüßen und zu fördern. Es entspricht nicht den Interessen des Hofes, wenn er von dem Bauern bis in sein hohes Lebensalter hinaus weiter bewirtschaftet wird. Der Sohn oder die Tochter wollen einen eigenen Hausstand gründen, ihre Schaffenskraft, ihre Freude an dem Hof würde erlahmen, müßten sie Jahre warten, bis sie in den Besitz des Hofes gelangen und ihn nach ihrem Willen und Ermessen bewirtschaften können“.“

Mit der Frage, ob ein derartiger Besitz-Übergang gemäß § 37, III REG., wie Erbfolge, oder als Veräußerung im Sinne der §§ 69 ff. VVG. behandelt werden soll, hat sich die Literatur in so reichem Maße beschäftigt, wie wohl in keinem anderen Falle des Besitzüberganges an Erbhöfen. Naturgemäß ist sie, da sie ja im Grunde genommen eine alte Streitfrage ist, auch verschieden beantwortet worden, je nachdem welcher früheren Ansicht der Erörterer sich anschloß. Hinzu kam allerdings noch der Blickwin-

kel des Erbhofrechts, von dem aus sie heute außerdem betrachtet werden muß. Bevor hier endgültig Stellung genommen werden kann, müssen vorher die verschiedenen Meinungen und ihre Begründung aufgezählt werden.

Hora (a. a. O. 1935 S. 814) hilft sich mit seiner Konstruktion „der auf dem Erbhofe ruhenden Versicherungsverträge" und erklärt, die §§ 69 ff. VVG. für nicht anwendbar, weil die „durch § 9 REG. festgelegte unabdingbare Bindung von Versicherungsverträgen an den Erbhof" vorhanden sei. Hora kommt dadurch, wie sich später zeigen wird, auf einem nicht zu billigenden Wege zu einem falschen Ergebnis.

Für — tz — (unbekannter Verfasser)[21]) bietet die bäuerliche Gutsüberlassung versicherungsrechtlich überhaupt keine größeren Schwierigkeiten. Sie ist wie bisher, so auch künftig ein das Kündigungsrecht auslösender Besitzwechsel. Dieser Verfasser steht also offenbar auf dem Standpunkt, daß die Gutsüberlassung eine Veräußerung im Sinne des §§ 69 ff. VVG. ist. Er schließt sich also der Ansicht von Kisch (Handbuch des Privatversicherungsrechtes III. Band § 43 Anm. 28, S. 273) und den dort Zitierten an. Auch das RG. hat diesen Streit der Meinungen, wenigstens für die Praxis, durch Urteil vom 5. 7. 1929 (125/193) in letzterem Sinne entschieden.

Sehr beachtliche Ausführungen über diese Frage macht Goudefroy (JRPV. 2/35 S. 17—19 und 21/35 S. 325—326). Er bringt zunächst eine Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichtes vom 29. 10. 1877, wonach die Übergabe unter Lebenden eine Art anticipierter Erbfolge und deshalb ihrem rechtlichen Charakter nach der Erbfolge gleichzusetzen sei. Sie sei deshalb ein Erbschaftsfall. In der Folge führt er auch noch die gleiche Auffassung von Gerhard-Manes (§§ 69—73 Anm. 4 S. 323, Kommentar zum VVG.) an, um aber dieser Auffassung die bereits erwähnte Entscheidung des RG. vom 7. 7. 29 entgegenzusetzen und meint schließlich, daß aus der Gegenüberstellung von § 19 und § 37 des REG. folge, daß der Gesetzgeber die Übertragung, die im Hinblick auf die künftige Erbfolge vorgenommen wird, nicht als Erbfall, sondern als eine rechtsgeschäftliche Veräußerung unter Lebenden angesehen wissen will. Er schließt dies aus der Stellung des § 19 im III. Abschnitt REG., in welchem die Anerbenfolge geregelt ist, und aus der Regelung der Übergabe-Verträge im IV. Abschnitt REG., wo die Vorschriften der Veräußerung untergebracht

21) a. a. O. 1935 S. 952.

sind. Er kommt dann zum Ergebnis, daß im Falle der Genehmigung durch das Anerbengericht, die § 37, III vorschreibt, der Eintragung im Grundbuch nichts mehr im Wege stünde. Das sei aber ein Eigentums-Übergang, der den Tatbestand der §§ 69 ff. VVG. erfüllt. Schließlich verweist er noch auf Meyer, der dieselbe Ansicht vertrete und den er einen der besten Kenner des Übergaberechts nennt.

Dieser (JRPV. H. 2/36 S. 21) gibt zwar zu, daß es etwas Verlockendes habe, im Übergabevertrag eine verfrühte Erbfolge zu erblicken, ist aber doch der Ansicht, daß die §§ 69 ff. VVG. zum Zuge kommen müssen, was den Belangen des Versicherungsnehmers und des Versicherers am besten gerecht werde.

Frey (a. a. O. 10/36 S. 221), schließt sich ohne nähere Begründung diesen Rechtsausführungen an und verweist auf Meyer und Goudefroy, welchen letzteren er scheinbar fälschlicherweise als Gegner dieser Ansicht bezeichnet. (s. seine Fußnote 8, S. 221, D. öff.rechtl. Vers. 1936).

Scheunert (a. a. O. 36 S. 28) schließlich, der alle diese Begründungen berücksichtigt, muß zugeben, daß „dieses Ergebnis unter Zugrundelegung des Satzes, daß man unter Veräußerung im Sinne des § 69 VVG. die rechtsgeschäftliche Übertragung des Eigentums durch Einzelnachfolge unter Lebenden zu verstehen hat, auf den Übergabe-Vertrag angewandt, richtig ist". Allein er erklärt dieses Ergebnis für den Übergabe-Vertrag unter der Herrschaft des REG. nicht mehr für haltbar. Er gibt so die Anwendbarkeit der §§ 69 ff. VVG. auf Übergabeverträge im allgemeinen zu, verneint sie aber im Erbhofrecht. Dies begründet er mit der Tatsache, daß der Hof im Hinblick auf die ordentliche Wirtschaftsführung nie ohne Versicherungsschutz sein darf, auch nicht für kurze Zeitspannen. Er operiert also einerseits mit dem Gesetzeszweck des REG. und fügt noch eine Entscheidung des Reichserbhofgerichtes vom 13. 12. 36 — 1 RD 37/34 — hinzu, nach der „die Hofübergabe grundsätzlich der Anerbenfolge gleichzustellen sei". Auch sei nach § 55 REG. die Hofübergabe ebenso wie die Erbfolge von der Erbschafts- und Grunderwerbssteuer befreit. (Dölle a. a. O. S. 41).

Trotz all dieser, zum Teil beachtlichen Einwände müssen bei einer Hofübergabe im Sinne des § 37, III die §§ 69 ff. VVG. zur Anwendung kommen. Sie ist, und daran ist nicht zu rütteln, eine rechtsgeschäftliche Übertragung des Eigentums, bei der sich die Vertragsparteien gegenseitig Leistungen ausbedingen, also ein zweiseitiges Rechtsgeschäft. Sie hängt

nach wie vor vom freien Willen des Bauern ab und vollzieht sich wie jedes andere Veräußerungsgeschäft von Grundstücken, wenn auch unter staatlicher und ständischer Aufsicht. Der Bauer veräußert seinem Abkömmling, der an sich der gesetzliche Erbe seines Erbhofs würde, einen Teil seines Vermögens. Die Hofübergabe ist daher ebenso wenig, wie die Vermögensübernahme des § 419 BGB., eine Gesamtrechtsnachfolge. Ja es ist sogar der Fall denkbar, in dem der Bauer von seinem Nachfolger einen Kaufpreis erhält, den dieser beispielsweise aus der Mitgift seiner zukünftigen Frau bestreitet. Dies ist neben den auszubedingenden Versorgungsansprüchen durchaus nicht verboten. Durch die Übernahme, soll ja lediglich der Hof nicht über seine Kräfte belastet werden.

Wenn die Hofübernahme auch die Symptome der Erbfolge zeigt, so bleibt sie doch, auch im Lichte des Erbhofrechts gesehen, eine Veräußerung gemäß § 69 VVG. Das ist das maßgebliche und das wollte auch das REG. nicht ändern. Neben der bereits erwähnten Begründung, die Goudefroy hierfür bringt, und die hier voll anerkannt wird, sei auch noch folgendes gesagt:

Das REG. mußte ja eine Vorschrift, wie sie der § 37, III darstellt, bringen, sonst wäre ja eine Hofübergabe schlechterdings wegen des allgemeinen Veräußerungsverbotes im Erbhofrecht nicht mehr möglich gewesen. Dabei kommt es aber in diesem Zusammenhang, d. h. bei der Prüfung im Hinblick auf das Versicherungsrecht, gar nicht darauf an, wer den Hof übernimmt, sondern auf welche Weise der Nachfolger ihn übernimmt. Und dieser Vorgang hängt nach wie vor von dem übereinstimmenden Willen, sowohl des Veräußerers, als auch des Übernehmers ab. Hinzu kommt noch, daß der neue Eigentümer auch Vorteile hat, kann er doch den Nutzen aus dem Hof wesentlich eher für sich verwenden, als wenn er auf die gesetzliche Erbfolge warten müßte. Es müssen ihm daher sowohl die Rechte, aber auch die Pflichten aus Versicherungsverträgen, wie jedem anderen Erwerber eines versicherten Gutes, überlassen werden. Dazu gehören auch die Rechte und Pflichten der §§ 69 ff. VVG. Abgesehen davon ist nirgends die Frage geprüft worden, wie es sich mit der Haftung für die Prämien verhält, wenn man die Hofübernahme als Erbfolge behandeln wollte. Bei der Hofübernahme bleibt doch der Bauer, der seinen Hof übergibt, am Leben, würde aber nach den Grundsätzen der Erbfolge nicht mehr für die Verbindlichkeiten aus Versicherungsverträgen haften können, während er dies, zieht man § 69 Abs. II, heran, wohl muß.

Und warum soll in unserem Fall der Versicherer schlechter gestellt sein wie bei allen anderen Veräußerungsverträgen. Übrigens braucht auch, wie Scheunert fürchtet, der Hof, selbst wenn die Versicherungen gekündigt werden, nicht ohne Versicherungsschutz bleiben. Bei einer Kündigung seitens des Versicherers ist ja immer noch die Monatsfrist vorhanden, während der ein neuer Versicherungsvertrag abgeschlossen werden kann. Außerdem sei auch noch die Möglichkeit der rückwirkenden Versicherung (§ 2 VVG.) erwähnt.

Wir sehen also, daß durch die Behandlung der Hofübernahme als Veräußerung im Sinne der §§ 69 ff. VVG. weder die Vorschriften, noch der Sinn und Zweck des REG. in irgend einer Weise verletzt werden, sodaß kein Grund vorhanden ist, den Übergabevertrag anders zu behandeln, als das was er ist, nämlich ein Veräußerungsvertrag, auf den die §§ 69 ff. VVG. ebenso auch sinngemäß die Vorschriften des § 128, II und des § 151, II VVG. Anwendung finden[22]).

III. Die Abmeierung (§ 15 Abs. 2 und 3).

Der Eigentumswechsel oder auch nur Besitzwechsel an einem Erbhof kann sich im Erbhofrecht auch durch die Abmeierung, die in § 15 Abs. 2 und 3 vorgesehen ist, vollziehen. Es ist dies eine vom REG. geschaffene neue Möglichkeit, einem Bauern, den man im Interesse der Volksgemeinschaft oder auch der Standesehre des Bauerntums nicht mehr für geeignet hält, den Ehrentitel Bauer zu führen und einen Erbhof als ordentlicher Wirt zu bestellen, entweder das Eigentum an seinem Hof überhaupt zu nehmen, (große Abmeierung) oder ihm doch nur die Verwaltung und Nutznießung an dem Erbhof zu entziehen (kleine Abmeierung). Welche Gründe zu einer solchen Abmeierung führen können, kann in unserem Zusammenhang nicht interessieren. Es interessiert hier nur, welches Rechtsgeschäft die beiden Abmeierungsarten im Hinblick auf das Versicherungsrecht darstellen, d. h. ob sie veräußerungsähnliche Geschäfte im Sinne der §§ 69 ff. VVG. sind oder nicht. Es sei daher zunächst die kleine Abmeierung betrachtet.

a) Kleine Abmeierung § 15, Abs. II REG.

Der Bauer bleibt im Falle der kleinen Abmeierung, da ihm nur die Verwaltung und Nutznießung am Erbhof entzogen und auf seinen Ehe-

22) Zustimmend außerdem noch Capitain, JW. 35 S. 3511. Dieser hat sich allerdings nur auf die Anwendbarkeit von § 151, II VVG. beschränkt, was aber im Prinzip dasselbe ist.

gatten oder auf die Person, die beim Tode des Bauern Anerbe wäre, übertragen wird, Eigentümer des Erbhofes. Diese Übertragung der Verwaltung und Nutznießung kann auf Zeit oder dauernd durch das Anerbengericht angeordnet werden. Sie stellt nichts anderes dar, als einen Nießbrauch, und es müssen daher für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Eigentümer des Erbhofs und dem Nutznießer die Vorschriften des BGB. über den Nießbrauch Anwendung finden, (vergl. auch Wöhrmann S. 39 und Vogels S. 109, Hennig S. 220—221)[23]), soweit diese nicht in Widerspruch mit dem REG. stehen. Die Frage nun, ob dem Nutzwalter bezw. dem Versicherer bei der kleinen Abmeierung bezügl. eines bestehenden Versicherungsvertrages ein Kündigungsrecht im Sinne der §§ 69 ff. VVG. zusteht, ja, ob überhaupt der Vertrag auf den Nutznießer übergeht, ist ebenso wie in dem Fall des § 37, III REG. verschieden beantwortet worden.

Für — tz —, der von Scheunert zitiert wird, besteht wohl kein Zweifel am Kündigungsrecht, des für den Erbhof eingesetzten Verwalters gemäß § 151, II in Verbindung mit § 70 VVG., umsomehr als dort der Nießbrauch als veräußerungsähnliches und damit die Kündigung auslösendes Geschäft ausdrücklich bezeichnet sei. Allerdings hat — tz — scheinbar die Frage nur für die Haftpflichtversicherung geprüft.

Dieser Ansicht wird von Scheunert (öffl.rechtl. Vers. 2/36, S. 26) heftig widersprochen. Er beruft sich darauf, daß der Ehegatte bezw. Anerbe des abgemeierten Bauern lediglich Nutzwalter ist und daß die Übertragung der Verwaltung keine rechtsgeschäftliche im zivilrechtlichen Sinne sei, sodaß schon deswegen die Anwendbarkeit der §§ 69 ff. VVG. entfallen müsse. Ganz deutlich trete übrigens auch die Sinnlosigkeit einer Kündigung zutage, wenn die Nutzwaltung nur auf gewisse Zeit ausgesprochen sei.

Auch Frey (a. a. O. 10/36, S. 219 ff.) untersucht zunächst die rechtlichen Möglichkeiten des Schicksals von Versicherungsverträgen bei der kleinen Abmeierung, kommt aber schließlich zu dem Ergebnis, daß die ganze Frage nur aus erbhofrechtlichen, nicht aber versicherungsrechtlichen Grundgedanken heraus zu behandeln sei. Er erklärt sich abschließend wie folgt:

---

23) A. M.: Brinkmann-Roscher S. 38, die für eine Anwendung der Regeln des familienrechtlichen Nutznießungsrechts — §§ 1378 ff., 1694 ff. BGB. — eintreten.

„Die Abmeierung ist daher in beiden Fällen als eine durch Gerichtsbeschluß festgesetzte Nachfolgeregelung anzusehen, die nur mit der erbrechtlichen Nachfolgeregelung verglichen werden kann. Damit soll aber nicht eine entsprechende Anwendung der erbrechtlichen Regelung begründet werden, denn auch die Frage des Übergangs des Versicherungsverhältnisses kann ebenso, wie die Frage nach der Natur der Abmeierung nur aus dem Gedanken und Zweck des REG. gelöst werden."

Die Art der Lösung, unter den zur Wahl stehenden Möglichkeiten sei also im Sinne des REG. am zweckmäßigsten dann, wenn ein Übergang ohne Kündigungsmöglichkeiten angenommen wird. Der Verwalter träte in den Vertrag ein, der Abgemeierte scheidet ganz aus. So lautet seine Ansicht.

Capitain endlich (JW. 35 S. 3511 ff.), der die Frage ebenfalls nur im Hinblick auf § 151 II VVG. untersucht, also nur für Haftpflichtversicherungsverträge, erklärt sich dahingehend, daß bei beiden Arten der Abmeierung das Versicherungsverhältnis erlösche, weil das versicherte Interesse in der Person des abgemeierten Bauern im Zeitpunkt der Übertragung des Hofes auf den neuen Bauern entfällt. (§ 68 VVG.).

Dieser Auffassung tritt Frey auf das Entschiedenste entgegen, soweit die übrigen Schadensversicherungen in Frage kommen.

Es ist bei der Prüfung dieser Frage zunächst davon auszugehen, daß die kleine Abmeierung ohne das Zutun des abzumeiernden Bauern vor sich geht. Sie bildet einen staatlichen Hoheitsakt, bei dem es auf den Willen des betroffenen Bauern gar nicht ankommt. Manche gehen sogar soweit, zu behaupten, daß der zu bestimmende Verwalter, nicht einmal ein Ablehnungsrecht hätte, (S. Hennig S. 218 und die dort Zitierten)[24]), sodaß es also auf dessen Willen ebenfalls nicht ankäme. Wenn dieser letzteren Ansicht auch wegen der daraus entstehenden, unerquicklichen Verhältnisse nicht beigetreten werden kann, so genügt doch allein die Tatsache, daß der Wille des abzumeiernden Bauern nicht in Betracht kommt, um das Vorliegen eines zweiseitigen Rechtsgeschäftes zu verneinen. Unter Veräußerung im Sinne der §§ 69 ff. VVG. versteht dieses Gesetz aber ohne Zweifel ein zweiseitiges Rechtsgeschäft, bei dem sich die Vertragspartner gegenseitig Leistungen versprechen. Abgesehen davon, daß wir hier keine Vertragspartner haben, liegt in unserem Falle eine staatliche Über-

24) A. M.: Brinkmann-Roscher S. 39; Wöhrmann S. 69; Siefert S. 84 und Baumecker S. 107.

tragung der Nutznießung vor, also ein öffentlich-rechtlicher Eingriff in das Vermögen des abzumeiernden Bauern. Daraus geht zweifellos hervor, daß die §§ 69 ff. VVG. nicht zur Anwendung gelangen können. Deshalb ergibt sich folgende Rechtslage:

Wenn auch der abgemeierte Bauer noch Eigentümer des Hofes bleibt, so hat er doch keinerlei Verfügungsgewalt mehr über den Hof und alles das, was dessen Wirtschaftsführung betrifft. Er ist nicht mehr Herr auf dem Hof. Bleibt er also zwar formell noch Vertragspartner der bestehenden Versicherungsverträge, so kann er eben wegen des Hoheitsaktes, der ihm die Verfügung über alles, was den Hof betrifft, entzieht, auch nicht mehr über die laufenden Verträge, die den Hof betreffen, verfügen, d. h. sie nicht mehr kündigen oder inhaltlich ändern. Dieser Vorgang kommt einer Art „strafweisen bäuerlichen Entmündigung" sehr nahe, ein Vergleich, der, so glaube ich, den Kern der Sache näher trifft, als „der bäuerliche Tod", den Frey annimmt.

Daraus ergibt sich, daß der abgemeierte Bauer neben dem Nutzwalter für die Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen haftet. Allerdings erst in zweiter Linie, da ja nach §§ 1045 ff. BGB. der Nutznießer ebenfalls verpflichtet ist, den Hof zu versichern und in erster Linie die Prämie zu tragen. (§ 1045, II BGB.) Dem steht auch § 1045 Abs. 1 Satz 2 BGB. nicht entgegen, denn auch hier fehlt natürlich dem abgemeierten Bauern das Recht, die Entschädigungssumme für sich zu verlangen, oder über sie zu verfügen. Die Befürchtung, die Frey in dieser Beziehung äußert, erscheint daher nicht gerechtfertigt. Der vom Anerbengericht bestimmte Nutzwalter hat, da der Erbhof nicht an ihn veräußert wurde, kein Kündigungsrecht im Sinne des § 70 VVG., ebenso wie der Versicherer ein solches nicht ausüben kann.

Hiebei kann auch die Haftpflichtversicherung keine Ausnahme bilden. Wenn sie auch nur die persönliche Haftung des Bauern betrifft, so handelt es sich bei Erbhöfen in den weitaus meisten Fällen um Haftpflicht-Versicherungsverträge, die für die Haftpflicht aus den bäuerlichen Betrieben abgeschlossen sind, so daß auch hier der Versicherungsvertrag billigerweise auf den Nutzwalter übergehen muß. Der Nutzwalter ist hier demjenigen gleichzustellen, der im Sinne des § 151 Abs. 1 VVG. die Leitung des versicherten Betriebes inne hat. Schließlich ist es für den Übergang des Vertrages gleichgültig, ob ihm die Leitung vom Bauern, oder durch Hoheitsakt übertragen wurde und ob zur Verwaltung auch noch

die Nutznießung hinzu kommt. Für die, durch § 151 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 69 ff. VVG., ausgelösten Rechte und Pflichten ist dies jedoch nicht gleichgültig, denn infolge des Hoheitsaktes kann nicht mehr von einer Veräußerung gesprochen werden.

b) Große Abmeierung § 15 Abs. III.

Verliert der Bauer die Ehrbarkeit oder die Tauglichkeit zur Bewirtschaftung des Erbhofes oder ist er ein in unehrenhafter Weise säumiger Schuldner, so kann ihm gemäß § 15 Abs. III REG. das Eigentum am Erbhof entzogen und auf einen, vom Reichsbauernführer zu bestimmenden Bauernfähigen übertragen werden, wenn er keinen Ehegatten hat und auch sonst Anerben nicht vorhanden sind. Die Gründe zur großen Abmeierung sind also in der Person des Bauern dieselben, wie bei der kleinen, sodaß der Bauer nur dadurch, daß er weder einen Ehegatten, noch Anerben besitzt, für dieselbe Schuld wesentlich härter getroffen wird. Eine Übertragung der Nutznießung auf familienfremde Personen läßt das Gesetz nicht zu.

Was nun die große Abmeierung und ihr Verhältnis zu den Versicherungsverträgen angeht, so steht — tz — wieder auf dem Standpunkt, daß es sich um eine vom Gesetz zugelassene Veräußerung handle, sodaß also §§ 69 ff. VVG. angewendet werden müßten.

Hora beruft sich wieder auf die „unabdingbare Bindung von Versicherungsverträgen an den Erbhof" und schließt daraus, daß die §§ 69 ff. VVG. ausscheiden müßten.

Frey hingegen spricht auch hier vom „bäuerlichen Tod" des Abgemeierten und kommt zum selben Ergebnis, wie bei der kleinen Abmeierung.

Capitain endlich ist der Ansicht, „daß im Zeitpunkt der Übertragung des Erbhofes auf den neuen Bauern das versicherte Interesse in der Person des abgemeierten Bauern wegfällt". Allerdings gilt dies bei ihm, wie bereits erwähnt, lediglich für die Haftpflichtversicherung.

Auch hier ist davon auszugehen, daß die große, ebenso wie die kleine Abmeierung, ein Ausfluß der Hoheitsgewalt des Staates ist, d. h. daß die Übertragung des Eigentums an den Erbhof auf den neuen Bauern durch Staatsakt vor sich geht. Es braucht hier nicht mehr dargelegt zu werden, daß es sich deswegen niemals um eine Veräußerung im Sinne der §§ 69 ff. VVG. handeln kann, sodaß die Ansicht von — tz — schon von vornherein nicht standhält.

Hier liegt aber die Sache doch etwas anders als bei der kleinen Abmeierung. Während dort der abgemeierte Bauer Eigentum am Erbhof behält, ja unter Umständen nur für eine gewisse Zeit der Wirtschafts- und Nutznießungs-Gewalt über den Hof entkleidet wird, verliert der Abgemeierte hier sofort, und für immer das Eigentum am Hof. Hier kann also der Vergleich der „strafweisen bäuerlichen Entmündigung" nicht herangezogen werden, vielmehr trifft der Vergleich des „bäuerlichen Todes" den Frey anführt, besser zu.

Bei der großen Abmeierung handelt es sich in der Tat um eine „Nachfolgeregelung", wie sich Frey ausdrückt[25]).

Es scheidet also der Abgemeierte aus dem Versicherungsvertrage aus, während der neue Bauer an seiner Stelle in den Vertrag eintritt, ohne jedoch ein Kündigungsrecht zu haben. Der Vorgang ist also derselbe wie bei Erbfolge (§ 25 Abs. 5 Satz 2), lediglich mit der Maßgabe, daß der Abgemeierte, da § 419 BGB. durch § 15 Abs. 4, letzter Satz, in Anwendung kommt, für die im Zeitpunkt des Abmeierungsbeschlusses laufenden Prämienforderungen des Versicherers ebenso haftet, wie der neue Bauer.

IV. **Erbhofauswahl und Erbhofaustausch.** (§§ 22, 23 REG.)

a) Erbhofauswahl (§ 23 REG.).

Wenn ein Bauer mehrere Erbhöfe hinterläßt, so können die als Anerben Berufenen in der Reihenfolge ihrer Berufung einen Erbhof auswählen, in der Weise, daß jeder dieser Berufenen nur einen Erbhof erhält. Das Eigentum erwirbt jeder Anerbenberechtigte mit der Vollziehung der Wahl gemäß § 23 Abs. 2. Fernerhin bestimmt § 23 Abs. 3, Satz 2, daß immer nur ein Wahlakt weniger möglich ist, als Erbhöfe im Nachlaß des Bauern vorhanden sind. Mit anderen Worten bedeutet dies, daß das Eigentum am letzten Erbhof kraft Gesetzes auf den übrig bleibenden Anerben übergeht, sobald der, ihm im Rang vorgehende Anerbe den vorletzten Erbhof gewählt hat.

Hinterläßt also beispielsweise ein Bauer 3 Erbhöfe und hat bei geltendem Jüngsten-Recht der jüngste Sohn den Hof A gewählt, so hat der zweitjüngste Sohn die Wahl zwischen den bleibenden Höfen B und C. Wählt er den Hof B, so fällt der bleibende Hof C kraft Gesetzes an den ältesten Sohn, ohne daß dieser also zum Wahlakte gekommen wäre.

25) D. öff.rechtl. Vers. Heft 10/36, Seite 221.

In die für die verschiedenen Höfe laufenden Versicherungsverträge treten die jeweiligen wählenden Erben anstelle des Erblassers ein, sie haften für die Verpflichtungen aus den Verträgen und haben kein Kündigungsrecht, ebenso wie der Versicherer kein solches ihnen gegenüber ausüben kann. Dies ergibt sich daraus, daß der Hof an sie nicht veräußert wurde, sondern daß sie die einzelnen Höfe kraft regelrechter Erbfolge erlangt haben. Wenn auch die Wahl eine Willenserklärung des jeweiligen neuen Bauern voraussetzt, so ist dies doch keine Veräußerung im Sinne der §§ 69 ff. VVG.

Diese Ansicht ist unbestritten und bietet auch weiter keine Schwierigkeiten. Der Übergang des Versicherungsverhältnisses vollzieht sich wie bei der normalen Erbfolge, denn die Erbhofauswahl ist ja nichts anderes als reguläre Erbfolge, nur daß die verschiedenen Anerben der Reihe nach ihren Erbhof aussuchen können.

b) Erbhofaustausch, § 22 REG.

Wenn beim Erbfall der eigentlich berufene Anerbe bereits einen Erbhof besitzt, so scheidet er zunächst als Anerbe aus Der Erbhof fällt demjenigen zu, der berufen sein würde, wenn der Anerbe und seine Abkömmlinge zur Zeit des Erbfalls nicht gelebt hätten. (§ 22 Abs. 1). Dies tritt jedoch nicht ein, wenn der Anerbe, der bereits einen Hof besitzt, in der gesetzlich vorgeschriebenen Form erklärt, daß er den Hof des Nachlasses übernimmt. (§ 22 Abs. 2) In diesem Falle fällt das Eigentum des Hofes, den der Anerbe besitzt, kraft Gesetzes dem nächstberufenen Anerben des Erblassers zu. (§ 22, III REG.)

Auch hier bieten die Fragen, soweit sie bei einem Erbhofaustausch in seinem Verhältnis zu den, für die beiden Erbhöfe laufenden Sachversicherungs-Verträge, einschließlich der Haftpflichtversicherungs-Verträge, auftauchen, keine weiteren Schwierigkeiten. Dadurch, daß der an sich berufene Anerbe, der bereits einen Erbhof besitzt, den Erbhof des Nachlasses für sich in Anspruch nimmt, wird er endgültig der rechtsgültige Anerbe des Erblassers. Er haftet deshalb den Nachlaßgläubigern — darunter fallen auch die Versicherer — für die Nachlaßverbindlichkeiten. Da der Hof auf ihn kraft Anerbenfolge übergeht, kommen die Vorschriften der §§ 69 ff. VVG. nicht in Anwendung. Er tritt in das Versicherungsverhältnis ein, ohne ein Kündigungsrecht zu haben.

Dölle (S. 92) ist zwar der Ansicht, daß „die Übernahme-Erklärung des Anerben Rechtsgeschäft sei, denn sie sei gerichtet auf den Erwerb des hinterlassenen Erbhofes im Wege der Anerbenfolge, und diese Rechtswirkung lasse das Gesetz nur deswegen eintreten, weil der Erklärende sie wolle". Das ist wohl richtig, läßt aber trotzdem nicht darauf schließen, daß deswegen die §§ 69 ff. VVG. Anwendung finden müßten. Dieses Rechtsgeschäft löst nicht die Voraussetzungen aus, die gegeben sein müssen, um eine Veräußerung im Sinne des VVG. anzunehmen, denn es handelt sich ja offensichtlich um ein einseitiges Rechtsgeschäft, während, wie bereits dargelegt, die Veräußerung ein zweiseitiges Rechtsgeschäft ist. Ein Beweis dafür ist außerdem die Tatsache, daß das Eigentum bereits mit der Annahme-Erklärung auf den Anerben übergeht, sodaß das Grundbuch berichtigt werden muß, während beispielsweise beim Übergabevertrag das Eigentum durch Auflassung und Eintragung ins Grundbuch übergeht. Weiterhin ist anerbengerichtliche Genehmigung hier nicht nötig, während sie beim Übergabevertrag, da dieser eine Veräußerung darstellt, vonnöten ist[26]). Als ein gesetzlicher Eigentums-Übergang stellt sich auch der Eigentums-Übergang des vom Anerben aufgegebenen Erbhofes auf den Nächstberufenen dar.

Dies bestimmt § 22, Abs. III, Satz 1. Dort findet sich die ausdrückliche Weisung: „kraft Gesetzes". Schon deshalb ist ausgeschlossen, daß die §§ 69 ff., VVG. beim Übergang von Versicherungs-Verträgen vom Anerben auf den Nächstberufenen Anwendung finden können. Hennig a. a. O. Seite 345 ist anderer Meinung. Er hält diesen Eigentums-Übergang ohne nähere Begründung für eine Veräußerung im Sinne der §§ 69 ff. VVG., 128, II, 151 II, VVG. Dies ist jedoch angesichts der ausdrücklichen Bestimmung in § 22, III, Satz 2 nicht haltbar.

Der Nächstberufene ist, wenn er den Erbhof des Anerben bekommt, aber nicht Erbe des Erblassers, „er erlangt ihn vielmehr im Wege der gesetzlichen Universal-Sukcession in ein Sondervermögen" (Dölle a. a. O. S. 93, Scheunert a. a. O. S. 27). Deswegen haftet er auch nicht für die Verbindlichkeiten, d. h. in unserem Falle für Prämienforderungen aus Verträgen, die den Nachlaß-Erbhof betreffen, es sei denn, daß er sowieso zu den Miterben des Sondervermögens gehört, aus dem die Nachlaßverbindlichkeiten in erster Linie gedeckt werden müssen.

26) zustimmend auch Scheunert a. a. O. S. 27 und Frey a. a. O. S. 219, 221.

Das Anerbengericht kann aber gemäß § 22, Abs. 4 bestimmen, daß der Nächstberufene dem Anerben verpflichtet ist, ihn teilweise von den Nachlaßverbindlichkeiten zu befreien. Dies regelt jedoch nur das Innenverhältnis, nach außen haftet allein der Anerbe.

Andererseits bleibt aber der Anerbe auch für die persönlichen Verbindlichkeiten, die auf dem von ihm aufgegebenen Hof eingegangen sind, seinen Gläubigern verhaftet. Da der Nächstberufene diesen Hof, wie oben bereits dargelegt, weder im Wege der Erbfolge, noch im Wege der Vermögensübernahme gemäß § 419 BGB. erlangt, sondern auf gesetzlichem Wege, würde er an sich, obwohl er in die Versicherungs-Verträge anstelle des Anerben eintritt, für die laufenden Prämien nicht haften.

Aber auch diesen Fall hat der Gesetzgeber in § 22, V, geregelt. Dort wird bestimmt, daß der Nächstberufene gleichfalls einen Teil der Verbindlichkeiten billigerweise auf Anordnung des Anerbengerichtes übernehmen muß. Hier ist sogar, um die Gläubiger nicht schlechter zu stellen, die Haftung des Nächstberufenen nach außen hin angeordnet. (§ 22, V, Satz 2.)

Zusammenfassend ergibt sich also, daß beim Erbhofaustausch der Anerbe in die Sach- und Haftpflichtversicherungs-Verträge des Erblassers eintritt, ohne daß er dem Versicherer gegenüber anzeigen muß, und ohne daß beide ein Kündigungsrecht haben. Für die laufenden Prämien haftet er nach außen allein, kann aber, falls dies vom Anerbengericht angeordnet ist, beim Nächstberufenen, der seinen Hof übernimmt, in dem vom Anerbengericht bestimmten Maße Regreß nehmen. Der Nächstberufene tritt ebenfalls, ohne daß die Bestimmungen der §§ 69 ff. VVG. zum Zuge kommen, in die Versicherungs-Verträge des weichenden Anerben ein, und haftet, falls dies angeordnet ist, neben dem Anerben für die laufenden Prämien im Wege der kumulativen Schuldübernahme[27]).

V. Die Teilung größeren Grundbesitzes in Erbhöfe. § 4 REG.

§ 4 REG. bestimmt, daß der Eigentümer größeren Grundbesitzes durch Teilung seines Gutes mehrere Erbhöfe schaffen kann. Es muß aber jeder Hof den Erfordernissen der §§ 1—3 REG. entsprechen und die Überschuldung des Gutes darf eine gewisse Höchstgrenze nicht übersteigen. Es liegt im Sinn und Zweck des REG., möglichst viele Erbhöfe zu schaf-

27) so auch Vogels zu § 22 Anm. III c.

sen, damit in Zukunft schwachbesiedelte Reichsgebiete von einer möglichst großen Anzahl von Bauernfamilien besiedelt werden und gleichzeitig möglichst viele Sippen ihre Ackernahrung finden. Es ist aber auch ein Ziel des REG., eine gesunde Verteilung von Grund und Boden zu schaffen, daher hat es die Teilung von großem Grundbesitz in Erbhöfe zugelassen. Und es ist unverkennbar, daß das Gesetz diese Schaffung von neuen Erbhöfen sogar fördern will, soweit diese neu entstehenden Höfe nicht von vorneherein zu stark belastet sind. Aus diesem Grunde besteht auch dann kein Bedenken, wenn ein Erbhof in mehrere Erbhöfe aufgeteilt werden soll, nur müssen eben alle entstehenden Höfe die Ackernahrung für eine Familie gewährleisten, kurz, es müssen alle Erfordernisse der §§ 1—3 REG. für jeden Hof erfüllt sein.

Geschieht diese Teilung in Form der Veräußerung durch den Eigentümer, also zu dessen Lebzeiten, so versteht es sich von selbst, daß dies eine Veräußerung im Sinne des VVG. ist und daß deshalb die §§ 69 ff. VVG. Anwendung finden. Der Versicherungsvertrag geht im Augenblick des Eigentums-Übergangs durch Umschreibung im Grundbuch insoweit auf den, den Erbhof erwerbenden Bauern über. Der bisherige Versicherungsnehmer (Veräußerer) scheidet insoweit aus dem Vertrag aus, haftet aber neben dem Erwerber dem Versicherer für die Prämien, die auf die zur Zeit der Veräußerung laufende Versicherungs-Periode entfallen. Im Innenverhältnis der einzelnen Bauern und des früheren Eigentümers richtet sich der Ausgleich der Prämienzahlung nach dem Inhalt des, dem Teilungsvorgang zugrunde liegenden Kausalgeschäftes[28]).

28) siehe auch Capitain, JW. 1934, S. 1394.

III. Abschnitt.

Die Versicherungs-Forderung und Entschädigungssumme im Erbhofrecht.

A. Die Feststellung der durch § 9 REG. erbhofgebundenen Versicherungsforderungen und Entschädigungssummen.

§ 9 REG. bestimmt, daß nur Forderungen aus solchen Versicherungs-Verträgen, die für den Hof und dessen Zubehör eingegangen sind, erbhofgebunden sein sollen. Nur nach diesem Gesichtspunkt richtet sich auch die Bindung der, zur Befriedigung dieser Forderungen ausgezahlten Entschädigungs-Summen an den Erbhof.

Nachdem bereits in Abschnitt I versucht wurde, den rechtlichen Charakter dieser Zugehörigkeit der Forderungen und Entschädigungssummen zum Erbhof darzulegen, muß nun auch festgestellt werden, um welche Versicherungsverträge es sich im Einzelnen handelt, aus welchen Forderungen des Bauern im Versicherungsfalle erbhofgebunden sind.

Eines geht ohne weiteres aus dem Wortlaut des § 9 REG. klar hervor, nämlich, daß grundsätzlich nur Forderungen aus Sachversicherungen erbhofgebunden sein können, niemals dagegen Forderungen aus Personenversicherungen, wie sie z. B. die Lebens-, Kranken-, Unfall-, Invaliditäts-, Aussteuer- und Sozialversicherung darstellen.

Auch die Haftpflicht-Versicherung bezw. die Forderungen hieraus sind, da sich dieser Versicherungsvertrag nach der persönlichen Haftung des Versicherungsnehmers richtet, nicht erbhofgebunden. Dies bedarf keiner näheren Begründung und wird auch in sämtlichen Kommentaren ausdrücklich betont.

Es kommen daher natürlicherweise für die folgenden Darlegungen nur Forderungen aus solchen Versicherungsverträgen in Frage, durch die der Erbhof selbst und erbhofeigene Gegenstände für den Fall des Untergangs, des Abhandenkommens oder der Beschädigung versichert sind.

Will man daher eine Abgrenzung derjenigen Forderungen und Entschädigungssummen, die erbhofgebunden sind, von denjenigen, die von § 9 REG. nicht betroffen werden, aufzeigen, so muß zunächst dargelegt werden, was das REG. unter „Hof und Zubehör" versteht. Erst wenn dieser Begriff umrissen ist, kann man diejenigen Versicherungsverträge, die für

diesen Komplex „Erbhof und Zubehör" eingegangen sind, näher bestimmen, bezw. die Forderungen und Entschädigungssummen, die zum Erbhof gehören, aufzählen.

I. Welche Vermögensbestandteile umfaßt der Begriff „Hof und Zubehör"?

Darüber geben § 7 und § 8 REG. Aufschluß. § 7 bestimmt zunächst, daß alle im Eigentum des Bauern stehenden Grundstücke, die regelmäßig von der Hofstelle aus bewirtschaftet werden, und das im Eigentum des Bauern stehende Zubehör zum Erbhof gehören. Es gehören daher alle land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke, die von der Hofstelle regelmäßig bewirtschaftet werden, hierher, sodaß also auch die wesentlichen Bestandteile dieser Grundstücke im Sinne des § 93 BGB. (insbes. Gebäude usw.) inbegriffen sind, ganz gleich, ob sie einem gewerblichen Nebenbetrieb dienen. Hinzu kommt nun noch, das Zubehör. Dieser Begriff ist aber im Erbhofrecht anders behandelt als im BGB.

§ 8 REG. definiert den Begriff des Hofzubehörs nicht. Er zählt nur einzelne Gegenstände auf, die „insbesondere" als Hofzubehör anzusehen sind und verweist im Einzelnen stillschweigend auf das bürgerliche Recht. Ergänzend anwendbar sind daher §§ 97 und 98 BGB.[1]).

In einzelnen Beziehungen erweitert nun § 8 den Zubehörbegriff des bürgerlichen Rechts; z. B. solche Sachen, die „im Verkehr nicht als Zubehör gelten", sind, wenn sie zur Bewirtschaftung oder zum Hausinventar gehören, stets Erbhofzubehör, auch wenn dies von der Verkehrsauffassung abweicht. Im bürgerl. Recht ist dies nicht der Fall. Hierher gehört z. B. auch das Traditionszubehör (§ 8, II).

Auf der anderen Seite ist aber auch nicht alles, was das BGB. als Grundstückszubehör bezeichnet, Erbhofzubehör.

Alles Inventar, beispielsweise eines gewerblichen Hauptbetriebes, etwa einer auf dem Hof befindlichen Schlosserei, oder Gastwirtschaft, hat nicht Erbhofeigenschaft, dagegen ist es Grundstückszubehör.

Hennig begründet dies im Gegensatz zu der abwegigen Ansicht von Brinkmann-Roscher (S. 32), Vogels, (Anm. II b zu § 8) und Siefert (S. 70) damit, daß die Tatsache, daß sich die Erbhofeigenschaft zwar auf die gewerblich benutzten Gebäude als Bestandteile des Hofgrundstückes

1) siehe Hennig a. a. O. S. 139 und die dort Zitierten.

erstreckt, den Schluß nicht zulasse daß das bewegliche Betriebsvermögen dieser Gewerbebetriebe gleichfalls dem Erbhofrecht unterliege. Diese Begründung ist richtig, da § 8 REG. nach seinem Wortlaut und Zweck lediglich das zu der Bewirtschaftung des Hofes, d. h. des landwirtschaftlichen Betriebes, vorhandene Inventar umfaßt. Für eine Bezeichnung derjenigen Versicherungsverträge, deren Forderungen erbhofgebunden sind, kommt daher lediglich der erbhofrechtliche Begriff „Hof und Zubehör" in Frage, nicht der bürgerlich-rechtliche. Das geht einwandfrei aus dem Wortlaut des § 9 hervor und ergibt sich zudem aus dem Zweck des Gesetzes.

II. Zusammenstellung der erbhoffreien und erbhofgebundenen Forderungen aus Sachversicherungsverträgen.

Frey und Prölß haben in ihrer Abhandlung[2]) eine Zusammenstellung von Versicherungsforderungen, die erbhofgebunden und erbhoffrei sind, gebracht. Diese Zusammenstellung ist wegen ihrer knappen und trotzdem fast erschöpfenden Form beachtlich und sei deshalb an dieser Stelle gebracht:

„Erbhofgebundene Entschädigungs-Forderungen:

a) Versicherungsentschädigungen für Gebäude,

b) Versicherungsentschädigungen für Zubehör, d. h. Hausgerät, einschließlich Leinenzeug und Betten, bes. lebendes und totes Inventar, Düngermittel, Futtermittel und auch der Dreschmaschinen-Anteil (§ 2 der 2. Durchf.VO. zum REG.), alle, soweit diese Gegenstände im Eigentum des Bauern stehen,

c) Versicherungsentschädigungen für Erzeugnisse, die der Bewirtschaftung dienen, also Saatgut, Futtermittel und natürlicher Dünger.

Nicht zum Erbhof gehören Entschädigungsforderungen für:

a) nicht zum eigentlichen Hausgerät gehörende Gegenstände,

b) Erzeugnisse, die nicht für die Bewirtschaftung erforderlich sind, also Ernte, Milch, Eier, Forst-, Gärtnerei- und Weinbau-Erzeugnisse."

Dieser Zusammenstellung ist lediglich noch hinzuzufügen, daß Entschädigungs-Forderungen für Inventar nur dann erbhofgebunden sein können, wenn das Inventar zum Betrieb des Erbhofes gehört und nicht zu gewerblichen Betrieben, die sich auf dem Hofgrundstück befinden. Außerdem

2) d. öfftl.rechtl. Vers. 1934, S. 130.

ist auch nach der herrschenden Ansicht schlachtreifes Mastvieh[3]), das zum Verkauf bestimmt ist, nicht erbhofgebunden. Entschädigungsforderungen hierfür können es daher auch nicht sein.

Die Entschädigungs-Forderungen können aus Versicherungsverträgen aller Sachversicherungs-Zweige herrühren. Hauptsächlich werden hierfür Feuer-, Hagel-, Vieh-, Einbruchsdiebstahl-, Wasserschäden- und Sturmschäden-Versicherungen in Frage kommen.

III. Gemischte Versicherungs-Forderungen und Entschädigungssummen.

In der Praxis ist es es nun aber doch so, daß der Bauer eine Versicherung abschließt, die beispielsweise sein gesamtes bewegliches Eigentum gegen Einbruchsdiebstahl betrifft, eine Versicherung also, die sowohl Erbhof, als auch Sondervermögen umfaßt. Eine Aufzählung der erbhofgebundenen Sachen ist im Vericherungsvertrag schlechterdings unmöglich und eine Begrenzung der Versicherung nur auf erbhofgebundenes Vermögen ist zwar theoretisch möglich, wird sich aber in der Praxis kaum durchführen lassen. Dies würde, abgesehen davon, daß es zu unerquicklichen Streitigkeiten zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer führen könnte, den Bauern zwingen, für ein und denselben Sachbegriff zwei Versicherungsverträge abzuschließen, einen für erbhofgebundes und einen für erbhoffreies Vermögen.

Umfaßt daher die Versicherung einen Inbegriff von erbhoffreien und erbhofgebundenen Gegenständen, so wird im Versicherungsfall die Forderung, bezw. die ausgezahlte Entschädigung nach dem Verhältnis der wertmäßigen Anteile, die auf Erbhofgegenstände oder auf erbhoffreie Gegenstände entfallen, zu teilen sein. Im Zweifelsfalle kann die Größe der Anteile durch das Anerbengericht bestimmt werden. (§ 10 REG., § 61 erste Durchf.VO.)[4]). Neben diesen, in der Praxis wohl am häufigsten vorkommenden Fällen, daß eine Versicherungsforderung gleichzeitig für erbhofzugehörige und erbhoffreie Gegenstände entsteht, ist natürlich auch die Möglichkeit vorhanden, daß Entschädigungsforderungen entstehen, die ihrem ganzen Umfang nach erbhofgebunden sind oder erbhoffrei. Darnach wird sich auch immer die Möglichkeit einer Verfügung oder einer Zwangsvollstreckung richten müssen.

---

3) Siehe die gesamte Literatur.
4) siehe auch Hennig, S. 152.

IV. Zinsen aus gebundenen Versicherungs-Forderungen.

Schließlich ist noch zu untersuchen, ob auch die Zinsen, die gemäß § 94 VVG. für die Entschädigung nach dem Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalls zu zahlen sind, erbhofgebunden sind. Selbstverständlich kommen nur Zinsen, die für eine erbhofgebundene Entschädigung bezahlt werden, in Frage. Nachdem Zinsen gemäß § 99 BGB. als Früchte anzusehen sind, könnte man der Ansicht sein, daß sie den erbhoffreien Erzeugnissen gleichzustellen seien. Diese Ansicht ist jedoch bei näherer Betrachtung nicht haltbar. Auszugehen ist in diesem Falle vom Zweck des REG. Der Erbhof soll bei einem Schadensfall nicht in seinem Bestandteil gemindert werden. Deshalb ist auch die Versicherungsforderung oder Entschädigungssumme, die anstelle des sachlichen Vermögensausfalls tritt, durch Gesetz an das Schicksal des Erbhofs gebunden. Nun wird aber jeder Schadensfall durch den Ausfall des beschädigten und zerstörten Gegenstandes auch einen mittelbaren Schaden nach sich ziehen und zwar dadurch, daß eine gewisse Zeit lang, nämlich bis Ersatz beschafft ist, der Erbhof des beschädigten oder untergegangenen Gegenstandes entbehrt. Es ist daher billig, die inzwischen durch die Entschädigungsforderungen möglicherweise anfallenden Zinsen zum Ausgleich dieses Schadens ebenfalls in das Erbhofvermögen zu binden. Es ist anzunehmen, daß diese Entscheidung dem Sinne des Gesetzes, insbesondere aber dem Zweck des § 9 REG. am nächsten kommt. Auch § 56 mag zur Unterstützung herangezogen werden.

Alle diese Fragen sind rein theoretischer Natur, gewinnen aber dann praktische Bedeutung, wenn über die Versicherungsforderungen oder Entschädigungssummen durch den Bauern verfügt werden soll, denn dann hat der Bauer zu prüfen, ob es sich um eine erbhofgebundene Forderung oder Entschädigungssumme handelt, oder nicht. Freilich im allgemeinen wird der Bauer, handelt es sich nicht um ganz offensichtliche Fälle, diese Prüfung kaum jemals anstellen, sondern eben, insonderheit mit den Geldsummen, nach bestem Gutdünken verfahren. Daß dann die Erträgnisse aus dem Geld von selbst wieder dem Erbhof zufließen, ist bei einem umsichtigen und gewissenhaften Bauern wohl anzunehmen.

B. Verfügung über gebundene Versicherungs-forderungen und Entschädigungssummen.

I. Die Anwendbarkeit des § 37 Absatz I, Satz 2 auf gebundene Versicherungsforderungen und Entschädigungssummen.

§ 37, I bestimmt, daß der Erbhof grundsätzlich unveräußerlich und unbelastbar ist. Weiterhin ist aber eine Verfügung über Zubehör-Stücke im Rahmen der ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung ausdrücklich erlaubt (§ 37, Absatz I, Satz 2). In unserem Zusammenhang interessiert hier lediglich das, in § 37, I ausgesprochene Veräußerungsverbot, nicht aber das Belastungsverbot. Letzteres kommt bei der Prüfung der Verfügung des Bauern über die gebundene Entschädigung nicht in Betracht.

Da, wie bereits festgestellt, die Versicherungsforderung aus für den Hof und dessen Zubehör eingegangenen Versicherungen und die auf Grund dieser Forderungen an denBauern gemachten Zuwendungen das Schicksal des Erbhofes teilen, muß § 37, I auch auf diese Rechte grundsätzlich ausgedehnt werden. Würde man nun diese eben gewonnene Erkenntnis in ihrer Starrheit tatsächlich auf die bäuerliche Wirtschaft anwenden, so käme man zu Ergebnissen, die in vielen Fällen so unbefriedigend und untragbar wären, daß sie im praktischen Leben sich als undurchführbar erweisen müßten.

Früher ist bereits dargelegt worden, daß die Versicherungsforderungen und Entschädigungssummen, die § 9 umfaßt, trotz ihrer Bindung an den Erbhof ihrem rechtlichen Charakter nach nicht als „Zubehör" des Erbhofes angesehen werden können. Würde man sich deshalb streng an den Buchstaben der Gesetze halten, wie dies bisher der Fall war, so käme man zu der Erkenntnis, daß § 37, Absatz I, Satz 2, in dem nur von einer „Verfügbarkeit über Zubehörstücke" die Rede ist, auf die Rechte, die durch § 9 gebunden sind, nicht angewendet werden kann. Der Bauer könnte also über diese Rechte nicht einmal im Rahmen der ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung verfügen. Und in der Tat dieser Auffassung schließt sich Hennig (a. a. O. S. 150) vollinhaltlich an. Zu welchen Folgen dies führen würde, wird erst klar, wenn man das weitere konsequente Gebot der Genehmigung durch das Anerbengericht für „Veräußerungen aus wichtigen Gründen", das § 37, II vorsieht, beachtet.

Wenn auch in den meisten Fällen für den Bauern ein „wichtiger

Grund" vorliegen würde, die Versicherungsforderungen oder Entschädigung für einen zerstörten oder beschädigten Erbhofgegenstand zu verwerten, nämlich immer dann, wenn es gilt, diesen Erbhofgegenstand durch einen neuen zu ersetzen, so bleibt doch als Hemmnis die Genehmigung des Anerbengerichts für diese Verwertung. Denn die Verwertung der Entschädigung wird sich immer als Verfügung über die Entschädigung darstellen. Fürwahr man müßte eigene Genehmigungskammern bei den Anerbengerichten einrichten, um der Masse der sicherlich einlaufenden Genehmigungsanträge gerecht zu werden. Abgesehen davon bliebe immer ein wesentlicher Nutzungsverlust für den Bauern damit verbunden, denn nicht immer ist es so, daß der Bauer den zerstörten Erbhofgegenstand aus erbhoffreien Mitteln sofort neu anschaffen kann. Und auch in diesem Falle käme der Bauer nicht um das Genehmigungsverfahren herum, weil dadurch, daß er erbhoffreie Mittel zur Anschaffung verwendet hat, diese erbhofgebunden geworden sind. Will er nun als Ersatz hiefür die Entschädigungs-Forderung, die ja kraft Gesetzes auch noch gebunden ist, in das erbhoffreie Vermögen zurückfließen lassen, so ist dies bereits wieder eine Verfügung im Sinne des § 37, II, die der Genehmigung bedarf. Selbst wenn man dagegen einwendet, daß dies nur reine Theorie ist, und daß der Bauer sich in Wirklichkeit kaum um diese theoretischen Rechtsgebote kümmern wird, kommt man der Sache nicht auf den Grund. Denn, was würde dies anders bedeuten, als, daß unrechtmäßiges Gebahren stillschweigend im Rechtsverkehr geduldet wird. Zwingend ergibt sich daraus, daß man also mit dieser rein gesetzestechnischen Konstruktion nicht den Sinn des REG. treffen kann.

Es bleibt also nur ein Ausweg, die Vorschrift des § 56 des REG., und tatsächlich wer möchte es leugnen, daß bei der Auslegung des REG. in diesem Zusammenhang nicht berechtigte Zweifel auftauchen. Diese Zweifel sind nur zu beheben, wenn man § 37, I, Satz 2 neben den „Zubehörstücken", auch auf die erbhofgebundenen Versicherungsforderungen und Entschädigungssummen ausdehnt.

Soweit es sich also um Verfügungen des Bauern im Rahmen ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung über die Entschädigung handelt, also wenn der Bauer z. B. sie an Handwerker, die den zerstörten oder beschädigten Gegenstand wieder hergestellt haben, auszahlt, oder wenn er die Entschädigungssumme an den Viehhändler, von dem er ein neues Stück Vieh gekauft hat, aushändigt, oder wenn er auch mit der Entschädigung

alte Hofschulden abdeckt, entspricht dies durchaus dem Zweck des REG. Diese Ansicht vertreten auch die meisten Kommentare und die Literatur[5]).

Eine solche Verfügungsberechtigung muß dem Bauer billigerweise auch auf die Auseinandersetzung zwischen Erbhof und Allod zugebilligt werden. Darunter treffen auch alle Fälle, wo der Bauer vorläufig aus erbhoffreiem Vermögen den Schaden sofort nach Eintritt des Versicherungsfalles reguliert hat. Er darf dann ohne Genehmigung des Anerbengerichts die schließlich erhaltene Entschädigung ersatzweise seinem Sondervermögen zuführen. Vergleiche insbesondere auch die Fälle der §§ 62, 63, VVG., soweit die Aufwendungen aus dem erbhoffreien Vermögen gemacht werden[6]).

II. Die Ausdehnung des Begriffes „Verfügung" im Sinne des § 37, Absatz I, Satz 2 REG.

Wir haben gesehen, daß es nicht dem Sinn des REG. entspräche, grundsätzlich jede Verfügung über gebundene Versicherungsforderungen und Entschädigungssummen von der Genehmigung des Anerbengerichts abhängig zu machen. Soweit sie vom Bauern im Rahmen der ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung vorgenommen werden, bedürfen sie der Genehmigung des Anerbengerichts nicht. Darüber hinaus ist nun noch zu untersuchen, wie weit der Begriff Verfügung ausgedehnt werden darf.

Handelt der Bauer im Interesse der ordentlichen Wirtschaftsführung, so muß ihm auch gestattet sein, die Versicherungsforderungen, die ihm dem Versicherer gegenüber zustehen, abzutreten. Diese Ansicht wird unterstützt durch die ähnliche Regelung in § 15 und § 98 VVG., wo ebenfalls von der Bindung der Versicherungsforderung zum Zweck der Wiederherstellung Ausnahmen gemacht werden.

Wenn diese Ansicht auch zunächst mit dem bestehenden, absoluten Vollstreckungsverbot, das später betrachtet werden wird, in Widerspruch steht, so muß dazu gesagt werden, daß das REG. im Gegensatz zum BGB., die Zwangsvollstreckung in das Erbhofvermögen und die Verfügung über das Erbhofvermögen vollkommen getrennt behandelt. Während im BGB. z. B. nur abtretbar ist, was pfändbar ist, (§ 400 BGB.), und umgekehrt, (§ 851 ZPO.), so läßt das REG. in § 37, I, Satz 2 und in § 37, II

5) Dölle S. 38; Baumecker S. 67; Frey, öfftl.rechtl. Vers. 36, S. 217; Frey-Prölß, ebenda 34, S. 142; anderer Meinung außer Hennig noch Vogels S. 86.

6) Die hier vertretene Ansicht kann auch durch § 32 EHRV. v. 21. 12. 36 nicht erschüttert werden. Es mag dahingestellt sein, ob diese Aufzählung erschöpfend ist.

Verfügungen zu, die nach § 38 der Vollstreckung nicht unterliegen und ordnet die Ausnahmen des Vollstreckungsverbotes in §§ 39, 59 gesondert. Im REG. gibt es also keinen inneren Zusammenhang zwischen der Beschränkung der Verfügung über Rechte und der Beschränkung der Zwangsvollstreckung in Rechte.

Daraus folgt, daß der Bauer gebundene Forderungen abtreten kann, wenn er dabei nicht gegen die Grundsätze der ordentlichen Wirtschaftsführung verstößt. Er bedarf dazu nicht der Genehmigung des Anerbengerichtes, die Abtretung ist auch so gültig.

Was die Aufrechnung anlangt, so besteht auch hier in § 394 Satz 1 BGB. ein Aufrechnungsverbot gegen die Forderung, die der Pfändung nicht unterworfen ist. Das würde an sich kein Hinderungsgrund sein, gegen eine gebundene Forderung aufzurechnen, wenn man die obigen Ausführungen in Betracht zieht. Hier ist es jedoch trotzdem anders. Verfügungen sind ja nur durch den Bauern möglich und da zudem eine gebundene Forderung aus einem Versicherungsvertrag dem Bauern immer nur dem Versicherer gegenüber zusteht, so wäre dadurch die Möglichkeit gegeben, daß der Bauer gegen seine gebundene Forderung aufrechnen lassen muß, wegen einer Gegenforderung, die gegen das Sondervermögen des Bauern gerichtet ist. Dies würde aber nicht im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung liegen und würde eine unzulässige Verschiebung zwischen Erbhofvermögen und Sondervermögen darstellen.

Die Aufrechnung mit einer gebundenen Versicherungsforderung des Bauern ist gleichfalls genehmigungspflichtig, falls sie nicht gegen eine Forderung geschieht, die ihren Grund darin hat, daß dem Erbhof Zuwendungen gemacht wurden, die erbhofgebunden sind. Da dies aber in der Praxis kaum der Fall sein wird, scheidet es in den meisten Fällen sowieso aus. Es ist daher der von Frey (a. a. O. S. 213) geäußerten Ansicht, „daß die Versicherungsforderung durch ihre Gebundenheit und Erbhofzugehörigkeit inhaltlich geändert ist, indem sie nur noch durch Zuwendungen befriedigt werden kann, die dem Erbhof zugute kommen", beizustimmen. Da diese Befriedigung durch Aufrechnung mit oder gegen Versicherungsforderungen, aber kaum jemals dem Erbhof zugute kommen kann, ist die Aufrechnung mit oder gegen erbhofgebundene Versicherungsforderungen ohne Genehmigung des Anerbengerichtes ausgeschlossen[7]).

7) im Ergebnis gleicher Auffassung ist Hennig, dieser begründet das Verbot aber mit § 37 REG. i. V. mit § 64, III, Satz 2 der 1. Durchführungsverordnung zum REG.

Im Gegensatz zur Ansicht Hennigs (a. a. O. S. 150) muß hier auch dem Bauern das Recht zugestanden werden, in gewissen Umfang über gebundene Forderungen einen Erlaßvertrag zu schließen. Wenn man bedenkt, daß beispielsweise bei jedem Vergleich zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer über die auszubezahlende Entschädigungssumme auf beiden Seiten ein Entgegenkommen, d. h. Nachgeben erforderlich ist, so wird man darin immer seitens des Bauern einen Erlaßvertrag erblicken müssen. Würde man also den Erlaß, bezw. auch den Erlaßvertrag unter das absolute Verfügungsverbot fallen lassen, so wäre jeder Vergleich über die Entschädigung dem Bauern ohne Genehmigung des Anerbengerichtes unmöglich gemacht. Dies würde aber, neben der Überlastung der Anerbengerichte, auch dem Grundsatz der ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung zuwiderlaufen. Es muß dem ordentlich wirtschaftenden Bauern überlassen bleiben, selbst zu entscheiden, inwieweit er mit dem Versicherer einig wird, d. h. inwieweit der eingetretene Schaden seines Erbhofvermögens, durch die oder jene Entschädigung gedeckt wird. Es bestehen daher keine Bedenken, wenn man den Erlaß von Versicherungsforderungen als genehmigungsfreie Verfügung gelten läßt, zumal ja ein vollständiger Erlaß nach menschlichem Ermessen nicht in Frage kommt, sondern es sich immer nur um einen teilweisen Erlaß im Wege eines freien Vergleichs[8]) handeln wird.

Als genügende Sicherung der Erhaltung des Erbhofvermögens in seinem Bestand dürfte schließlich auch immer die dem Bauern drohende Abmeierung dienen, für solche Fälle, wo der Bauer geneigt sein sollte, wirtschaftswidrig zu handeln.

Diese Auffassung teilt im wesentlichen auch Frey (a. a. O., S. 218), jedoch erscheint seine zusätzliche Begründung hierfür nicht angebracht. Er führt noch aus, daß der Erlaßvertrag im Grunde genommen nichts anderes darstelle, als wenn der Bauer durch Kündigung des Versicherungsvertrages, die ihm jederzeit offensteht, auf die schon bedingt vorhandene Entschädigungsforderung verzichtet. Dieser Vergleich ist abwegig. Bei der Kündigung handelt es sich um die Auflösung eines Vertragsverhältnisses ohne Folgen für den Erbhof. Der Bauer verzichtet dabei auf nichts und erläßt auch dem Versicherer nichts, denn die „bedingt vorhandene Versicherungsforderung" existiert ja in Wirklichkeit für ihn nicht, sie ist nicht

8) bei gegenteiliger Ansicht würde sogar ein vor dem Prozeßgericht zu schließender Vergleich der Genehmigung des Anerbengerichtes bedürfen.

vorhanden, sodaß dem Erbhof durch die Kündigung einer Sachversicherung überhaupt nichts entzogen wird. Sollte sich nach der Kündigung herausstellen, daß in einem Zeitpunkt, als der Versicherungsvertrag noch bestand, der Versicherungsfall eingetreten war, also vor Auflösung des Vertrages, so ist der Versicherer ja trotzdem verpflichtet, den Schaden zu tragen.

Beim Erlaß oder Verzicht dagegen ist der Schadenfall bereits eingetreten, der Bauer hat eine ganz bestimmte Forderung, die an den Hof gebunden ist, gegen den Versicherer. Erläßt er daher im Wege eines Vergleichs etwas von dieser, seiner Forderung, so schmälert er dadurch die, wenn auch subjektiven Rechte des Erbhofes. Objektiv allerdings wird das Erbhofvermögen nicht geschmälert, denn der Bauer wird ja nur soviel von der Höhe der Forderung nachlassen, als er glaubt, mit seinem Schaden noch vereinbaren zu können.

Die Verpfändung von erbhofgebundenen Entschädigungsforderungen bezw. Entschädigungssummen durch den Bauern muß generell abgelehnt werden, da sie eine Durchbrechung des lückenlosen Vollstreckungsverbotes des REG. darstellen würde. Durch eine Verpfändung erhält der Pfandgläubiger das Recht des unmittelbaren Zugriffs auf die erbhofgebundenen Vermögensrechte. Das muß aber dem Sinne und Zweck des REG. nach unter allen Umständen vermieden werden. Die Verpfändung darf nicht einmal mit Genehmigung des Anerbengerichtes möglich sein, bezw. das Anerbengericht kann dazu gar keine Genehmigung erteilen, ebenso wie es im Gegensatz zum Veräußerungsverbot das Vollstreckungsverbot nicht aufheben kann. Übrigens würde eine Verpfändung dem Pfandgläubiger auch gar keinen praktischen Nutzen bringen, da ihm die Zwangsvollstreckung in die verpfändete Versicherungsforderung unmöglich wäre, weil durch eine Verpfändung der Forderung die Bindung der Forderung an den Erbhof nicht aufgehoben würde. Eine Verpfändung von erbhofgebundenen Forderungen und Entschädigungssummen darf daher auch nicht an solche Gläubiger vorgenommen werden, die dem Bauern anstelle des zerstörten oder beschädigten Erbhofgegenstandes einen neuen geliefert, oder den beschädigten wieder hergestellt haben. Sie würde dem lückenlosen Vollstreckungsverbot ebenfalls zuwiderlaufen.

Schließlich muß nun untersucht werden, ob der Bauer die Versicherungsforderung von sich aus ohne Genehmigung des Anerbengerichtes einziehen kann und ob sie an einen anderen, auf Grund gesetzlicher Vor-

schrift, oder durch den Versicherungsvertrag Berechtigten, ohne Genehmigung ausgezahlt werden darf.

Die Auszahlung der Entschädigung an den Bauern stellt an sich zweifelsohne eine Verfügung im Sinne des § 37 REG. dar, denn der Bauer verliert dadurch seinen korrespondierenden Anspruch. Gleichwohl muß aber die Auszahlung an den Bauern ohne Genehmigung möglich sein[9]).

Dies entspricht nicht nur den Grundsätzen des REG., da ja anstelle der Forderung die ebenso gebundene Geldsumme tritt, sondern muß auch aus Interessen des allgemeinen Rechtsverkehrs möglich sein. Außerdem würde, verneint man diese Ansicht, der Bauer ungefähr die Rechtsstellung eines, in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Minderjährigen besitzen. (§ 107 BGB.) Es ist also undenkbar, dem Bauern die Pflicht aufzuerlegen, sich zur Auszahlung der Entschädigung an sich die Genehmigung des Anerbengerichtes zu erholen.

Anders verhält es sich dagegen bei der Auszahlung der Entschädigungssumme z. B. aus einer Feuerversicherung an einen Dritten, kraft Gesetzes berechtigten, also z. B. an den Hypothekar. (§ 1128 Abs. II, 1282 Abs. II BGB.).

Gemäß dieser Vorschrift kann der Hypothekar vom Versicherer Zahlung der Entschädigungen an sich verlangen, wenn seine Hypothekenforderung fällig ist und er auf die Mitteilung vom Schadenfall der Auszahlung an den Versicherungsnehmer widersprochen hat. Ebenso kann er dann Abtretung der Forderung an sich verlangen, oder sich durch Versteigerung der Forderung nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung befriedigen. Diese Rechte kommen dem Hypothekengläubiger unter dem Einfluß des REG. nicht mehr zu.

Die Abtretung und Versteigerung der Forderung wären eine zweckwidrige Veräußerung im Sinne des § 37 REG. Sie müssen daher von vorneherein ausscheiden, denn dadurch wäre dem Bauern sehr häufig die Gelegenheit genommen, seine Gebäude wieder aufzubauen, was zu so großen Schwächungen des Erbhofes führen könnte, daß dieser schließlich aufhören würde, Erbhof zu sein.

Es bleibt also noch das Recht der direkten Einziehung der Forderung durch den Hypothekar und das Recht, vor Fälligkeit seiner Hypothek, die Zahlung gemeinschaftlich an sich und dem Versicherten zu verlangen.

---

9) zustimmend die gesamte Literatur.

Besteht eine Wiederherstellungsklausel im Sinne des § 97 VVG., so ist dieses Recht des Hypothekars sowieso durch § 1130 BGB. beschränkt. In diesem Falle kann allerdings die Auszahlung oder Abtretung an die, in § 98 VG. Berechtigten erfolgen, wobei aber „der Erwerber des Grundstückes" wegfällt. Dies dürfte deswegen praktisch nicht mehr in Frage kommen, da das Grundstück nicht veräußert werden kann. Aber der Auszahlung an solche Gläubiger des Bauern, die Arbeiten oder Lieferungen zur Wiederherstellung geleistet haben, oder Vorschüsse für den bereits sichergestellten Bau gegeben haben, dürfte nichts im Wege stehen. Dies stellt eine Verfügung dar, die durchaus im Rahmen der ordentlichen Wirtschaftsführung liegt. Schließlich soll der Erbhof und der Bauer ja durch einen Versicherungsfall nicht auf Kosten seiner Gläubiger, die schon wegen der Standesehre des Bauern befriedigt werden müssen, besser gestellt sein.

Liegt aber eine Wiederherstellungsklausel nicht vor, so darf auch in diesem Falle das Geld nicht an den Hypothekar ausbezahlt werden, sondern muß dem Zweck des REG. gemäß, für den Bau des neuen Gebäudes verwendet werden. Dadurch wird ja die Forderung des Hypothekengläubigers sowieso von neuem gesichert. Die Stellung des Hypothekars darf durch den Schadensfall ebenfalls nicht gebessert werden, was zweifellos der Fall wäre, wenn der Hypothekengläubiger im Schadensfall die Möglichkeit hätte, sich die Entschädigungssumme ausbezahlen zu lassen. Wirtschaftlich gesehen wäre dies nichts anderes, als eine Befriedigung des Hypothekars aus dem erbhofgebundenen Grundstück, die den Bestand des Erbhofes gefährden könnte. War es aber dem Gläubiger vor dem Versicherungsfall verboten, in den Erbhof zu vollstrecken, so darf ihm nach Eintritt des Versicherungsfalles nicht die Möglichkeit zu einer Befriedigung gegeben werden, die der Zwangsvollstreckung in den Erbhof praktisch gleichkommt[10]).

Unberührt davon bleibt allerdings das Recht der Einziehung der Versicherungsforderung durch den Hypothekar, wenn der Bauer seinen Anspruch wegen eines Verstoßes nach § 61 VVG. verwirkt hat. Dies ist bereits in Abschnitt II, A, IV dargelegt.

Erwähnt soll nun auch noch werden, daß gebundene Versicherungsforderungen und Entschädigungssummen nicht im Wege der letztwilli-

10) Gleicher Meinung Hennig S. 151; Frey und Prölß a. a. O. 1934, S. 165 ff. A. M.: Baumecker S. 68.

gen Verfügung, also etwa durch Vermächtnis, oder sonstwie, auf nicht anerbenberechtigte Nachkömmlinge oder Verwandte des Bauern übertragen werden können. Eine solche Verfügung wäre von vorneherein nichtig. Die Entschädigung vererbt sich ebenso wie der Erbhof, d. h. besser gesagt, mit dem Erbhof auf den gesetzlich berufenen Anerben.

III. Die zweckwidrige Verfügung über gebundene Forderungen und Entschädigungssummen und ihre Folgen für Dritte.

In der Praxis wird es bei der mangelnden Kontrolle sehr häufig vorkommen, daß der Bauer mit Forderungen oder Entschädigungen, die gebunden sind, so verfährt, daß ihre wirtschaftliche Auswertung dem Erbhof nicht zugute kommt. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn er mit der ausgezahlten Entschädigungssumme alte persönliche Schulden bezahlt, oder nicht anerbenberechtigten Kindern Zuwendungen macht.

Diese Verfügungen sind, wenn sie ohne Genehmigung des Anerbengerichts gemacht worden sind, — und das Anerbengericht wird zu zweckwidrigen Verfügungen kaum jemals die Genehmigung erteilen — nichtig. (§ 134 BGB. i. V. m. § 37 REG.) Der im Wege dieser unerlaubten Verfügung Begünstigte ist nicht Inhaber der, beispielsweise abgetretenen Forderung oder ausbezahlten Entschädigungssumme geworden, es sei denn, daß er letztere mit seinem eigenen Geld vermengt hat. Dann ist die Entschädigungssumme zwar sein Eigentum geworden (§§ 947, 948 BGB.), aber dafür tritt der aus § 951 BGB. entstehende Bereicherungsanspruch in die Gebundenheit an den Erbhof ein.

Den Vorteil, den der Begünstigte dadurch erlangt hat, kann er nicht etwa für sich zurückbehalten, indem er eine ihm zustehende Forderung gegen den Bauern geltend macht. Ebenso ist der Bauer durch die Zuwendung nicht etwa von seiner persönlichen Verpflichtung, die er dem Begünstigten gegenüber hatte, frei geworden.

Trifft also der Bauer eine derartige zweckwidrige Verfügung, so schädigt er dadurch regelmäßig den Erwerber, denn auch ein gutgläubiger Erwerb kann nicht geschützt werden. Der Schutz des guten Glaubens würde dem Sinn und Zweck des REG. widersprechen, indem regelmäßig der Erbhof durch den Verlust des gebundenen Rechts in seinem Bestand geschwächt würde. Der Bauer wird also in solchen Fällen stets eine unerlaubte Handlung begehen, die ihn unter Umständen der Gefahr des Entzuges der Wirt-

schaftsfähigkeit und der Ehrbarkeit aussetzen kann. Und zwar wird sich eine solche Handlungsweise als nachteilige Handlung nach zwei Seiten hin qualifizieren, einmal dem geschädigten Erwerber gegenüber und zum anderen, seinem Erbhof, bezw., auch seinem Anerben gegenüber.

C. Das Verbot der Zwangsvollstreckung in erbhofgebundene Versicherungsforderungen und Entschädigungssummen.

§ 38 REG. bestimmt, daß in den Erbhof wegen einer Geldforderung nicht vollstreckt werden kann, daß dies aber außerdem auch nicht in die landwirtschaftlichen Erzeugnisse möglich ist. Letzteres interessiert uns hier nicht, da in diesem Zusammenhang nur die Frage auftaucht, ob man aus der Verfügungserlaubnis des § 37, I, Satz 2, die hier auch auf gebundene Versicherungsforderungen und Entschädigungssummen ausgedehnt wird, vielleicht auch eine Ausnahme des Vollstreckungsverbotes insoweit annehmen könnte. Mit anderen Worten, ob insofern Verfügung über erbhofgebundene Rechte möglich ist, nicht auch die Zwangsvollstreckung in diese gebundenen Rechte betrieben werden könnte.

Dem steht aber klar und eindeutig das lückenlose Vollstreckungsverbot des § 38 in den Erbhof gegenüber, von dem es lediglich eine Ausnahme gibt, nämlich die der §§ 39, 59 REG. Diese Ausnahme bezieht sich aber nicht auf den Erbhof an sich, sondern auf die Vollstreckung in Früchte, die eigentlich erbhoffreie Gegenstände sind. Ausnahmen in unserem Zusammenhang gibt es also in bezug auf den Vollstreckungsschutz nicht, weder Ausnahmen der verschiedenen Arten der Zwangsvollstreckung, noch für irgendwelche an den Hof gebundene Rechte, selbst wenn diese dem Verfügungsverbot nicht unterliegen. Das bedeutet nichts anderes, als daß die Vorschriften des zweiten Abschnittes des achten Buches der ZPO. auf Erbhöfe nicht mehr anwendbar sind.

Es ist daher unmöglich, in Versicherungsforderungen oder hierfür ausbezahlte Entschädigungssummen, die gemäß § 9 gebunden sind, die Zwangsvollstreckung zu betreiben.

Selbstverständlich werden davon solche Forderungen, bezw. Entschädigungssummen nicht betroffen, die aus persönlichen Verträgen dem Bauern zustehen, oder ausbezahlt wurden. Diese sind pfändbar, beleihbar und abtretbar.

Einmal hat zwar Prölß (JW. 33, S. 2888) die Ansicht vertreten, daß der Baugläubiger eines Bauern in den Anspruch auf Brandentschädigung vollstrecken könnte, weil dies dem Zweck dienen würde, den Wiederaufbau des Gebäudes zu sichern, und damit den Hof erhalte. Aber bereits kurze Zeit darauf hat er diese Ansicht unter Hinweis auf den lückenlosen Vollstreckungsschutz des REG. selbst wieder aufgegeben. (D. öffentl.rechtl. Vers. 1934, S. 143.)

Diese Feststelungen ergeben, daß in Zukunft der Versicherer kaum jemals Aussicht haben wird, seine Rückforderungsansprüche aus Anlaß zu Unrecht gezahlter, gebundener Entschädigungen zu verwirklichen, wenn der Bauer kein nennenswertes Sondervermögen besitzt. Die undurchdringliche Mauer des Vollstreckungsschutzes für Erbhöfe wird ihn daran hindern.

Schlußwort.

Bei dem großen Umfang des Stoffes und der Vielzahl der im Erbhofrecht und seinem Verhältnis zum Versicherungswesen auftauchenden Fragen war es im Rahmen dieser Arbeit nicht möglich, den dieses Gebiet umfassenden Fragenkomplex erschöpfend darzustellen. In Sonderheit mußte im wesentlichen eine Beschränkung auf die, von § 9 REG. betroffenen, Versicherungen erfolgen. Die besondere Bedeutung, beispielsweise von Aussteuer- und Lebensversicherungs-Verträgen für den Bauern, die zum Teil sogar gesetzlich ihre Anerkennung in § 28 der, während der Ausarbeitung des Vorliegenden, erlassenen Erbhofrechtsverordnung vom 21. 12. 36, gefunden hat, mußte außeracht gelassen werden, da sie mehr wirtschaftlicher Natur ist.

Die Arbeit kann und will daher nicht den Anspruch auf Vollständigkeit erheben, sondern sie hat sich darum bemüht, in großen Zügen die Rechtsnatur der erbhofgebundenen Forderungen aufzuweisen und das Versicherungs-Vertragsverhältnis im Blickwinkel des Erbhofrechts zu prüfen. Dabei hat sich erwiesen, daß viele Fragen, zu denen hier Stellung genommen wurde, vielleicht doch noch einer rein gesetzmäßigen Lösung, im Wege von Durchführungsverordnungen bedürfen.